



## Zweite Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe<sup>1</sup>

### Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einführung</b> .....	4
I. Intention des Gesetzgebers .....	4
II. Umsetzung der neuen Regelungen .....	5
III. Zielsetzung der Empfehlungen des Deutschen Vereins .....	6
<b>B. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende</b> .....	7
I. Übersicht .....	7
II. Anspruchsberechtigter Personenkreis .....	8
III. Antragstellung und Verfahren .....	9
1. Hinwirkungsgebot .....	9
2. Antragserfordernis .....	10
3. Konkludente Antragstellung .....	10
4. „Globalantrag“ .....	12
5. Antragsberechtigung .....	14
6. Bewilligungszeitraum .....	15
7. Leistungsbewilligung .....	17
IV. Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe .....	17

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Bojana Marković. Die Empfehlungen wurden von der Arbeitsgruppe „Bildungs- und Teilhabepaket“ erarbeitet, im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ sowie im Fachausschuss „Sozialpolitik, soziale Sicherung, Sozialhilfe“ beraten und am 25. September 2012 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

1. Einführung in § 28 SGB II (Abs. 1) .....	17
2. (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten (Abs. 2).....	18
a) Grundsatz .....	18
b) Anspruchsvoraussetzungen .....	19
c) Abgrenzungsfragen .....	20
3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Abs. 3) .....	23
a) Grundsatz .....	23
b) Anspruchsvoraussetzungen .....	23
4. Schülerbeförderung (Abs. 4) .....	25
a) Grundsatz .....	25
b) Anspruchsvoraussetzungen .....	25
5. Lernförderung (Abs. 5) .....	30
a) Grundsatz .....	30
b) Anspruchsvoraussetzungen .....	30
6. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Abs. 6) .....	35
a) Grundsatz .....	35
b) Anspruchsvoraussetzungen .....	36
7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Abs. 7) .....	39
a) Grundsatz .....	39
b) Anspruchsvoraussetzungen .....	39
V. Leistungserbringung .....	41
1. Verhältnis Leistungsträger – Leistungsberechtigte .....	41
2. Formen der Leistungserbringung .....	42
3. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip .....	43
a) Leistungserbringung durch personalisierte Gutscheine .....	44
b) Leistungserbringung durch Direktzahlung an Anbieter von Leistungen .....	45
c) Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen .....	45
4. Nachweispflicht .....	46
5. Elektronische Abrechnungsverfahren .....	47
6. Datenschutz .....	48
VI. Prüfung der Hilfebedürftigkeit .....	49
VII. Rückforderung von Leistungen .....	52

VIII. Übergangsregelungen .....	53
IX. Schulsozialarbeit .....	53
<b>C. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB XII – Sozialhilfe .....</b>	<b>54</b>
I. Überblick .....	54
II. Anspruchsberechtigter Personenkreis .....	55
III. Antragstellung und Verfahren .....	55
IV. Besonderheiten bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen .....	57
<b>D. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach BKGG – Bundeskindergeldgesetz ...</b>	<b>57</b>
I. Überblick .....	57
II. Anspruchsberechtigter Personenkreis .....	58
III. Antragstellung und Verfahren .....	58
IV. Rückforderung von Leistungen .....	60
V. Übergangsfristen .....	60
<b>E. Leistungsberechtigte nach AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz .....</b>	<b>61</b>
<b>F. Leistungsberechtigte nach SGB VIII – Jugendhilfe .....</b>	<b>63</b>

## A. Einführung

### I. Intention des Gesetzgebers

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch<sup>2</sup> (SGB II und SGB XII) hat der Gesetzgeber auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rechtskreis des SGB II, des SGB XII sowie des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) anerkannt (das sog. Bildungs- und Teilhabepaket). Dadurch wird den Berechtigten ein individueller Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gegeben, die im SGB II und SGB XII nunmehr auch einen Teil des Existenzminimums bilden.<sup>3</sup> Darüber hinaus werden Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen im SGB XII zumindest auch für einen Teil der Kinder und Jugendlichen aus Familien erbracht, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Anlass für die Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010, in dem die bis dahin geltenden Regelleistungen nach dem SGB II für unvereinbar mit dem nach Artikel 1 Grundgesetz (GG) gebotenen Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 GG erklärt wurden.<sup>4</sup> Das Gericht rügte insbesondere, dass die Berechnungsgrundlage zur Bestimmung der Regelsätze nicht transparent gemacht worden sei. Darüber hinaus wird in der Entscheidung betont, dass der unmittelbar verfassungsrechtliche Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums „sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit, als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst [...]“.<sup>5</sup> Schließlich sah das BVerfG insbesondere bei schulpflichtigen

---

<sup>2</sup> BGBl. I S. 453.

<sup>3</sup> Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Leistungen für Bildung und Teilhabe zumindest indirekt ebenfalls der Deckung des Existenzminimums, da der Kinderzuschlag nur erbracht wird, wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann.

<sup>4</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09.

<sup>5</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, Rdnr. 135.

Kindern einen zusätzlichen Bedarf, der notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten, wie etwa die „Beschaffung von Lernmitteln“ oder ein „kostenloses Angebot von Nachhilfeunterricht“ beinhaltet.<sup>6</sup> Zur Ausgestaltung der Bedarfsdeckung hat sich das BVerfG in seinem Urteil dagegen nicht geäußert.

Vorrangiges Ziel des Bildungspakets ist es, Kindern einkommensschwacher Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen, und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen. Sie sollen gleichgestellt werden mit Kindern und Jugendlichen, die nicht auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Sozialhilfe angewiesen sind. Hierfür eröffnet der Leistungsträger den Kindern und Jugendlichen Zugang zu vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe im sozialen und kulturellen Bereich, ohne dass er nach dem Willen des Gesetzgebers einen Sicherstellungsauftrag für die Bereitstellung einer Angebotsstruktur hat.<sup>7</sup>

Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind nach Auffassung des Gesetzgebers erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung komme bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.<sup>8</sup> Durch die Anerkennung dieser neuen Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden somit auch die bisherigen Leistungskataloge im SGB II und SGB XII erweitert.

## **II. Umsetzung der neuen Regelungen**

Die Regelungen zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets sind nach der Veröffentlichung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten.<sup>9</sup> Der mit der Einführung verbundene hohe politische Erwartungsdruck und die Komplexität der sehr unterschiedlichen Einzelleistungen, die überwiegend als Sachleistung zu erbringen

---

<sup>6</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, Rdnr. 197.

<sup>7</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 91.

<sup>8</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 104.

<sup>9</sup> Im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sind daher auch die Übergangsvorschriften nach § 77 Abs. 7 bis 11 SGB II bzw. § 131 SGB XII zu beachten.

sind, stellen die verantwortlichen Leistungsträger und Leistungserbringer vor große Herausforderungen. Insbesondere werfen die Vorschriften zahlreiche Rechtsfragen auf, die teilweise eine zügige, unbürokratische und weitgehend einheitliche Umsetzung erschweren.

Auch nach einem Jahr Umsetzungserfahrung wird der hohe Verwaltungsaufwand beklagt. Der bürokratische Aufwand resultiert nicht nur aus der Erbringung von Sachleistungen und den damit einhergehenden Fragen der praktischen Umsetzung und Abrechnung. Die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Bildungs- und Teilhabeleistungen, die zum Teil eine Vielzahl unbestimmter und daher ausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe enthalten, machen die Umsetzung ebenfalls administrativ aufwendig.

### **III. Zielsetzung der Empfehlungen des Deutschen Vereins**

Bei der hier vorliegenden zweiten Fassung handelt es sich um eine Weiterentwicklung der ersten Empfehlungen aus Dezember 2011.

Der überregionale Erfahrungsaustausch hat gezeigt, dass sich für die Praxis weiterhin neue Fragen bei der Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ergeben. Der Deutsche Verein hat die Empfehlungen daher in einer Neuauflage aktualisiert und an die praktischen Erfahrungen der Träger und Erbringer von Leistungen im Rechtskreis des SGB II, SGB XII, BKGG sowie des AsylbLG angepasst. In der aktualisierten Fassung sind sowohl die rechtlichen als auch die verfahrensorientierten und organisatorischen Fragestellungen bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigt.

Die Empfehlungen weisen auf die Unterschiede zwischen den Regelungen im SGB II, SGB XII und BKGG hin und beantworten eine Vielzahl der aufgeworfenen Rechtsfragen. Sie sollen der Praxis dabei helfen, die Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket zügig und praktikabel umzusetzen. Darüber hinaus beinhaltet die Ausarbeitung Empfehlungen zur Fortentwicklung der Vorschriften zum Bildungspaket, um dem Gesetzgeber mögliche Änderungsbedarfe aufzuzeigen.

Für eine verbesserte Lesbarkeit liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf den Normen des SGB II. Die SGB XII-Regelungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen (§§ 34, 34a, 42 Nr. 3 SGB XII) sind weitgehend identisch mit den Regelungen des SGB II. Kapitel B der Empfehlungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen im SGB II beinhaltet die Gemeinsamkeiten mit der Leistungserbringung nach dem SGB XII, BKGG und dem AsylbLG. Darüber hinaus wird in den weiteren Kapiteln auf die Besonderheiten der zuletzt genannten Rechtskreise separat eingegangen.

Wo die gesetzliche Regelung zu unterschiedlichen Auslegungen führen kann, bietet die Darstellung der Pro- und Contra-Argumentation eine Hilfestellung für die Praxis. Die sich derzeit entwickelnde Rechtsprechung der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts fand Eingang in die vorliegende zweite Auflage der Empfehlungen.

## **B. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende**

### **I. Übersicht**

In § 19 Abs. 2 SGB II ist geregelt, dass Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Mithin enthält § 19 SGB II i.V.m. § 28 SGB II die Anspruchsgrundlage für Bildungs- und Teilhabeleistungen, die als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einzuordnen sind und den Regelbedarf ergänzen.

Zudem sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bedarfsauslösend ausgestaltet. Das heißt, ein entsprechender Rechtsanspruch besteht bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen auch für Kinder aus Familien, die zwar ihren Bedarf grundsätzlich mit eigenen Mitteln decken können, nicht jedoch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Leistungsberechtigte unabhängig davon, ob sie erwerbsfähig sind oder nicht. Maßgeblich ist lediglich, dass sie die Altersgrenzen und die jeweiligen weiteren Voraussetzungen der in § 28 SGB II geregelten Bedarfe erfüllen.

#### Ausnahmen:

- Ein Anspruch nach § 28 SGB II scheidet aus, wenn nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 18 bis 25 Jahren einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II).
- Ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Bedarfe des Kindes bereits durch entsprechende Leistungen nach § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG gedeckt werden (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

## **II. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Hinsichtlich der **Bedarfe für Bildung** sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die Leistungsvoraussetzungen des SGB II erfüllen, anspruchsberechtigt, sofern sie das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (**Schülerinnen und Schüler**), vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Im Übrigen ergibt sich hinsichtlich der Bedarfe für Ausflüge und mehrtägige Fahrten (vgl. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II) sowie für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen (vgl. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II) eine entsprechende Anspruchsberechtigung auch für Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die Kindertagespflege<sup>10</sup> geleistet wird.

---

<sup>10</sup> zur Anspruchsberechtigung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II siehe B.IV.2.c) „Abgrenzungsfragen“ (Seite 20 f.)

Demgegenüber wird ein **Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche nur bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** berücksichtigt (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II).

### **III. Antragstellung und Verfahren**

#### **1. Hinwirkungsgebot**

Das neue Ziel, Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu fördern, wird insbesondere auch durch das im Rechtskreis des SGB II zu beachtende Hinwirkungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB II bekräftigt. Danach wirken die zuständigen kommunalen Leistungsträger (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II). Hinwirken bedeutet ein aktives Zugehen auf Eltern und Kinder. Zu diesem Zweck arbeiten die zuständigen Träger mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Dies kann individuell, z.B. durch Anschreiben oder Ansprechen der Berechtigten im Beratungsprozess, erfolgen. Ergänzend sind jedoch auch strukturelle Maßnahmen zu empfehlen: Daher sollten u.a. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine und sonstige Leistungserbringer informiert und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Verteilen von Flyern) angestrebt werden.

#### **2. Antragserfordernis**

Der Gesetzgeber hat die Antragserfordernisse hinsichtlich der einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II eindeutig geregelt. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II sieht vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 28 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB II)

**gesondert** zu beantragen sind. Das bedeutet, sie sind nicht vom Grundantrag auf SGB II-Leistungen umfasst. Der persönliche Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II ist demgegenüber im ALG II-Grundantrag enthalten und braucht nach § 37 Abs. 1 SGB II nicht gesondert beantragt zu werden.

Darüber hinaus ist dem Gesetz jedoch keine bestimmte Form des Antrags zu entnehmen. In der Regel wird der Antrag schriftlich, beispielsweise durch Ausfüllen eines Formulars, oder mündlich gestellt werden.

Formell und materiell sind an sozialrechtliche Anträge im Sinne des SGB I grundsätzlich nur geringe Anforderungen zu stellen. So sind beispielsweise Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I). Bei nicht eindeutigen Anträgen ist der Leistungsträger gehalten, den Antrag auszulegen, soweit aus den Umständen erkennbar ist, was die Antragstellerin/der Antragsteller tatsächlich begehrt. Diese Grundsätze gelten jedoch nur für Anträge, die ab dem 1. Januar 2011 gestellt wurden. Ältere Anträge, die vor Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen des SGB II und SGB XII bei den jeweils zuständigen Trägern eingereicht wurden, können folglich weder berücksichtigt noch ausgelegt werden.

### **3. Konkludente Antragstellung**

Die konkludente Antragsform ist ebenfalls zulässig, sofern der Wille zur Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen daraus eindeutig erkennbar hervorgeht, die Antragsberechtigung vorliegt<sup>11</sup> **und** der Leistungsträger auch uneingeschränkt die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Ob tatsächlich eine konkludente Antragstellung vorliegt und wie diese konkret auszugestalten ist, muss gleichwohl im Einzelfall durch den örtlichen Träger festgestellt werden.

---

<sup>11</sup> siehe B.III.5 „Antragsberechtigung“ (Seite 14 f.)

### **Praxisbeispiel:**

Eltern übersenden dem Leistungsträger eine Bescheinigung über die Teilnahme ihres Kindes an einer Klassenfahrt.

Ein **besonderes Praxisbeispiel** für die konkludente Antragstellung bietet das in Hamburg praktizierte „Listenverfahren“. So wird das Verfahren zur Beantragung der Teilhabeleistungen seitens der Freien und Hansestadt Hamburg wie folgt beschrieben:

Zur Inanspruchnahme soziokultureller Leistungen legt das leistungsberechtigte Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter beim Leistungsanbieter (Musikschule, Sportverein, etc.) den Bewilligungsbescheid<sup>12</sup> oder einen Kurzbescheid vor und bestätigt formlos, eine Leistung für den gewünschten Zeitraum noch nicht in Anspruch genommen zu haben. Damit ist der Antrag konkludent gestellt. Das Kind kann sofort am Musikunterricht, Sport, etc. teilnehmen. Der Leistungsanbieter erfasst die Teilnehmenden getrennt nach Rechtskreisen in Listen und sendet diese an die zentrale Annahmestelle der Kommunalverwaltung. Mit Zugang der Abrechnungslisten werden die konkludent gestellten Anträge erfasst und in eigener Zuständigkeit abgewickelt oder – wenn es um Leistungsberechtigte nach dem SGB II geht – an eine zentrale Stelle des Jobcenters weitergeleitet und dort abgewickelt. Mit Eingang der Abrechnungslisten geht der konkludent gestellte Antrag auch der zuständigen Dienststelle zu.

Der Leistungsträger hat auch bei konkludenter Antragstellung sicher zu stellen, dass sie rechtssicher erfasst und mit Bezug auf die individuelle Leistungsakte dokumentiert wird. Zudem muss beim Listenverfahren gewährleistet sein, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich gemacht werden.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> als Nachweis über den Bezug von SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld

<sup>13</sup> siehe B.V.6 „Datenschutz“ (Seite 48 f.)

#### 4. „Globalantrag“

Das Antragserfordernis des § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II wirkt konstitutiv; für die Zeit vor Antragstellung können keine Leistungen erbracht werden (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II)<sup>14</sup>. Diese Regelung birgt Schwierigkeiten für die Leistungsberechtigten, wenn Bedarfe so kurzfristig entstehen, dass eine rechtzeitige Antragstellung nicht mehr möglich ist (Bsp.: kurzfristig anberaumte Schulausflüge).

Auch eine Summierung der Ansprüche, häufig als „Anspargung“ von Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II bezeichnet, kann erst ab dem Monat der Antragstellung erfolgen. Allerdings können die Leistungsberechtigten in der Zukunft liegende Bedarfe nicht immer vorhersehen.

Zur Anspruchssicherung bietet sich daher der sogenannte „Globalantrag“ an. Zusammen mit dem Grundantrag auf laufende Leistungen können Leistungen für Bildung und Teilhabe zunächst dem Grunde nach beantragt werden, ohne dass sich hieraus bereits Höhe und Umfang des geltend gemachten Anspruchs ergeben. Dabei können die Bildungs- und Teilhabeleistungen vorab sowohl einzeln als auch global in Bezug auf alle Einzelleistungen beantragt werden.

Der „Globalantrag“ kann zu einem späteren Zeitpunkt durch den Leistungsberechtigten oder konkludent über den Leistungserbringer konkretisiert werden.

Der Vorteil eines „Globalantrags“ bzw. eines Antrags dem Grunde nach liegt darin, dass er für die Leistungsberechtigten anspruchssichernd wirkt. Bei einer späteren Konkretisierung wird die Leistung rückwirkend ab Antragstellung erbracht. Dies eröffnet insbesondere die Möglichkeit der Summierung von Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II, zum Beispiel für die Teilnahme an einer Freizeit.

Die Antragstellenden sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass ein Bescheid erst bei weitergehender Konkretisierung des Bedarfs erteilt werden kann. Dies ist wichtig vor dem Hintergrund, dass sich der Leistungsträger der Gefahr von Untätigkeitsklagen

---

<sup>14</sup> etwas anderes gilt bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, siehe D.III. „Antragstellung und Verfahren“ (Seite 59)

aussetzt, wenn er Anträge ohne zureichenden Grund länger als sechs Monate sachlich nicht bescheidet (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Bei der Summierung von Teilhabeleistungen ist zudem fraglich, ob eine Einlösung summierter Ansprüche auch über den Bewilligungszeitraum der SGB II-Grundleistung<sup>15</sup> hinaus möglich ist und ggf. für wie lange. Unter Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut lassen sich zwei Positionen vertreten:

Für eine Einlösbarkeit der summierten Beträge über den Bewilligungsabschnitt hinaus spricht die Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II, wonach die Gültigkeit von Gutscheinen angemessen zu befristen ist. Gutscheine für Teilhabeleistungen können bei entsprechender Befristung auch nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eingelöst werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Leistungsformen ist dies ein Argument dafür, dass auch bei Direktzahlung der Teilhabeleistungen „angesparte“ Beträge auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden können.

Die Gegenauffassung hält eine Einlösbarkeit der summierten Beträge nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes für möglich, nicht jedoch darüber hinaus. Hierfür spricht der Wortlaut des § 41 Abs. 1 SGB II wonach Leistungen für einen Bewilligungszeitraum von sechs bis maximal zwölf Monate erbracht werden.

---

<sup>15</sup> Die Frage einer möglichen Summierung („Ansparung“) der Beträge über den Bewilligungszeitraum hinaus steht in Zusammenhang mit der Frage, ob der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöst. Auf die Ausführungen unter B.III.6 „Bewilligungszeitraum“ (Seite 15 ff.) wird verwiesen.

## 5. Antragsberechtigung

Volljährige Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II können den Antrag selbst, durch den Vertreter der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) stellen.

Darüber hinaus liegt die Antragsberechtigung bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich bei dem gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB). Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können Minderjährige allerdings auch selbst Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I). § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB I sieht in diesem Zusammenhang jedoch vor, dass der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten soll. Durch die Vorschrift sind Minderjährige in beschränktem Umfang für die selbständige Inanspruchnahme von Sozialleistungen handlungsfähig. Die Befugnis ist vorrangig gegenüber den daneben bestehenden Rechten des gesetzlichen Vertreters, ohne diese zu verdrängen. Bei bewusster oder unbewusster Untätigkeit des Kindes können Eltern daher aufgrund ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht uneingeschränkt Sozialleistungsanträge stellen und verfolgen.<sup>16</sup> Unabhängig von der rechtlichen Regelung empfiehlt es sich jedoch insbesondere Anträge auf Maßnahmen der Lernförderung und Leistungen sozialer Teilhabe gemeinsam mit den Eltern und Jugendlichen zu besprechen.

Dagegen ist eine Einreichung des Antrags durch Jugendliche, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, oder durch Kinder mit Vollmacht des Erziehungsberechtigten nicht möglich, da die Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht erfüllt sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die erwähnte Handlungsfähigkeit nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB I vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden kann (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB I). Unwirksam sind derartige Einschränkungen jedoch im Fall eines Rechtsmissbrauchs

---

<sup>16</sup> vgl. Seewald; Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 69. Ergänzungslieferung 2011, § 36 Rdnr. 2, 4.

durch die Eltern.<sup>17</sup> Die Zulässigkeit eines möglichen Widerspruchs der Eltern als gesetzliche Vertreter gegen die vom Jugendlichen beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen lässt sich im Hinblick auf diese Voraussetzung daher nur schwer begründen. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen auch bei Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

## 6. Bewilligungszeitraum

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II sollen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und damit auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe jeweils für sechs Monate bewilligt werden. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist (§ 41 Abs. 1 Satz 5 SGB II).

Dem Gesetzeswortlaut des SGB II lässt sich jedoch nicht eindeutig entnehmen, ob der Antrag eines Berechtigten auf Bildungs- und Teilhabeleistungen einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöst oder dieser an einen bereits bestehenden Bewilligungszeitraum im Rahmen eines SGB II-Leistungsbezugs gebunden ist. Die Frage wird auch in der Praxis nicht einheitlich beurteilt:

Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen als eigenständiger Anspruch zu betrachten sei, der auch einen eigenständigen Bewilligungszeitraum auslöse. Weitere Voraussetzung sei zwar, dass die grundsätzliche Leistungsberechtigung vorliege, im Gesetz sei jedoch keine explizite Bindung des Bildungs- und Teilhabepakets an die „Hauptleistung“ erkennbar.<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> vgl. Seewald, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, 69. Ergänzungslieferung 2011, § 36 Rdnr. 9.

<sup>18</sup> Mögliche Probleme, die sich aus der Folge eines nachträglichen Wegfalls der Leistungsberechtigung für die Bildungs- und Teilhabeleistungen ergäben, änderten primär nichts daran, dass es sich bei Bildungs- und Teilhabeleistungen um eigenständige Leistungen handele.

Für diese Auffassung spricht zum einen die Rechtsdogmatik des SGB II: § 19 SGB II findet sich unter dem Abschnitt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und ist überschrieben mit den Worten Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese separate Aufzählung bekräftigt die Auslegung, die Leistungen jeweils als eigenständige Leistungen anzusehen. Zum anderen ist der Wortlaut des § 28 SGB II anzuführen, wonach „Bedarfe für Bildung und Teilhabe [...] neben dem Regelbedarf [...] gesondert berücksichtigt“ werden. Auch aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die genannten Bedarfe als eigenständige Bedarfe neben dem Regelsatz anerkannt werden und diesen ergänzen. Ferner verdeutlicht die Tatsache, dass allein durch den Anspruch auf das Bildungspaket Hilfebedürftigkeit im Rahmen des SGB II ausgelöst werden könnte, die Eigenständigkeit der Ansprüche. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich geregelt, dass Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit Ausnahme des Schulstarterpakets gesondert zu beantragen sind (§ 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Daraus lässt sich ebenfalls ableiten, dass die Leistungen unabhängig von den „Grundleistungen“ stehen sollten. Schließlich würden die Bedarfe für Bildung und Teilhabe durch die Verknüpfung mit dem Bewilligungszeitraum der „Hauptleistung“ zum Teil künstlich beschränkt. Viele längerfristige Bedarfe, wie beispielsweise die Lernförderung, die Teilnahme am Musikunterricht oder das Mitmachen im Sportverein, treten unabhängig vom Bewilligungszeitraum der „Grundleistung“ auf und könnten gegebenenfalls nicht, nur gekürzt oder erneut geltend gemacht werden.

Die andere Ansicht geht davon aus, dass es sich bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen um Ansprüche handele, die sich nach dem Bewilligungszeitraum der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. der jeweiligen Grundleistung richten.

Auch für diese Meinung lässt sich der Gesetzeswortlaut als Argument anführen. Danach bedeutet die in § 28 Abs. 1 SGB II enthaltene Formulierung „neben dem Regelbedarf“, dass beide Bedarfe und somit auch die dazugehörigen Bewilligungszeiträume synchronisiert verlaufen. Es besteht somit eine Kongruenz zwischen dem Bewilligungszeitraum der SGB II-„Grundleistung“ und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Darüber hinaus sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Leistungen nach § 28 SGB II gleichberechtigt neben den übrigen Leistungen aufgeführt. Auch für diese (z.B. Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II) werden keine neuen,

eigenständigen Bewilligungszeiträume gebildet. Die Formulierung in § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II „Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ lässt ebenfalls eine Anknüpfung an den der „Hauptleistung“ zugrunde liegenden Bewilligungsabschnitt annehmen. Aus dem gesonderten Antragserfordernis des § 37 Abs. 2 SGB II folgt zudem keine Begründung für einen eigenständigen Bewilligungszeitraum. Unabhängig davon ist diese Lösung auch verwaltungspraktikabler, da nicht zwei Bewilligungszeiträume unabhängig voneinander zu bearbeiten sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Anspruchsvoraussetzungen der Hauptleistung zu einem Zeitpunkt wegfallen sollten, in dem der (eigenständige) Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen noch andauert.

## **7. Leistungsbewilligung**

Über die Leistungsanträge wird regelmäßig durch Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Möglich ist auch eine Bewilligung ohne schriftlichen Bescheid durch den Realakt der Leistungserbringung, ggf. in Form der Aushändigung personalisierter Gutscheine. Auch hier gilt, dass die Bewilligung entsprechend zu dokumentieren und dem individuellen Leistungsfall zuzuordnen ist.

## **IV. Die einzelnen Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

Im Folgenden werden die einzelnen Elemente des Bildungspakets näher untersucht. Dabei sollen die einschlägigen Probleme aufgezeigt und soweit möglich Lösungsvorschläge gegeben werden.

### **1. Einführung in § 28 SGB II (Abs. 1)**

§ 28 Abs. 2 bis 7 SGB II führt die einzelnen Leistungsbestandteile des Bildungs- und Teilhabepakets abschließend auf. Dazu zählen unter den jeweiligen Voraussetzungen

- (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten
- die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII.

Aufgrund der Verweisung des BKGG auf das SGB II bzw. der analogen Anwendung der einschlägigen SGB XII-Regeln auf Berechtigte nach dem AsylbLG sind die Bildungs- und Teilhabeleistungen in diesen Rechtskreisen ebenfalls abschließend geregelt. Auf die Ausführungen zum Bundeskindergeldgesetz (Kapitel D, Seite 57 ff.) und zum Asylbewerberleistungsgesetz (Kapitel E, Seite 61 f.) wird verwiesen.

## 2. (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten (Abs. 2)

### a) Grundsatz

#### **§ 28 Abs. 2 SGB II:**

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

Für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen die dafür entstehenden tatsächlichen Kosten übernommen werden. Eine Neuerung stellt in diesem Zusammenhang lediglich die zusätzliche Kostenübernahme für Tagesausflüge dar. Die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten wurden bereits nach dem bis zum

31. Dezember 2010 geltenden Recht gesondert erbracht (vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2-3 SGB II a.F.).

b) Anspruchsvoraussetzungen

Es muss sich um eine **Klassenfahrt** nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen handeln. Das Landesschulrecht regelt, welche Veranstaltungen dem Grunde nach üblich sind und in welcher Höhe Aufwendungen hierfür regional übernommen werden. Der Leistungsträger hat „die tatsächlichen Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag zu übernehmen, wenn die Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet und das Schulrecht selbst keine Kostenobergrenze vorsieht“.<sup>19</sup>

Für eintägige **Schulausflüge** gilt die Beschränkung auf den schulrechtlichen Rahmen ausweislich des Wortlautes des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II nicht. Die Leistung wird erbracht unabhängig von der Frage, ob der Bildungs- oder Freizeitaspekt des Schulausflugs im Vordergrund steht.

Die Kosten werden entsprechend auch für Ausflüge und mehrtägige Fahrten von Kindern übernommen, die eine **Kindertageseinrichtung** (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort) besuchen.

Für die Anerkennung eines Bedarfs kommt es darauf an, dass es sich bei dem Ausflug oder der mehrtägigen Fahrt um eine von der jeweiligen Einrichtung organisierte Veranstaltung handelt. Die Aufwendungen müssen unmittelbar durch die Schule bzw. Einrichtung veranlasst worden sein. Übernommen werden beispielsweise:

- (+) Eintrittsgelder (in Museen, Tierparks, etc.)
- (+) Fahrkosten vor Ort

---

<sup>19</sup> BSG-Urteil vom 22.11.2011 - B 4 AS 204/10 R - zur Übernahme von Kosten für USA-Schüleraustausch. Das Urteil erging noch zur alten Fassung des § 23 SGB II, enthält aber grundlegende, weiterhin gültige Ausführungen.

- (+) Kosten der Teilnahme an (eintägigen) Veranstaltungen zur Vorbereitung einer sich anschließenden mehrtägigen (Klassen-)Fahrt,<sup>20</sup>

nicht hingegen:

- (-) Taschengelder für zusätzliche Ausgaben
- (-) private Ausrüstungsgegenstände (z.B. festes Schuhwerk, Rucksack)  
Bei den Ausrüstungsgegenständen ist danach abzugrenzen, ob ihre Anschaffung überwiegend für den konkreten Anlass oder für eine spätere private Nutzung erfolgt.

### c) Abgrenzungsfragen

- Ausflüge/Fahrten von Kindern in der Kindertagespflege

Es stellt sich die Frage, ob diese Ansprüche auch für Kinder in Kindertagespflege in Betracht kommen. Sowohl das SGB II als auch das SGB XII differenzieren ausdrücklich zwischen den Begriffen Kindertageseinrichtung (vgl. § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII) und Kindertagespflege (vgl. § 28 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Daher sind vom Wortlaut der Norm Aufwendungen für Ausflüge im Rahmen der Kindertagespflege nicht erfasst.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Kindertagespflege nicht um Kindertageseinrichtungen. Das SGB VIII, welches den Begriff der Tageseinrichtungen in § 22 Abs. 1 Satz 1 legal definiert, unterscheidet ausdrücklich zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Das Nähere wird durch Landesrecht bestimmt (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Folglich könnte man schlussfolgern, dass die Kindertagespflege aufgrund ihrer anderen Struktur gegenüber der Kindertageseinrichtung bewusst aus dem Anwendungsbereich herausgenommen wurde. Allerdings finden sich im Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales

---

<sup>20</sup> BSG-Urteil vom 23.03.2010 - B 14 AS 1/09 R – zur alten Fassung des § 23 SGB II mit dem Hinweis, erfasst seien „mithin auch solche Kosten für Vorbereitungsstage, die mit einer Teilnahme an der sich anschließenden mehrtägigen Fahrt untrennbar verbunden sind, sofern diese Verbindung schulrechtlich zulässig ist“.

vom 2. Dezember 2010 Anhaltspunkte dafür, dass der Begriff „Kindertageseinrichtung“ im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets weit zu verstehen ist und auch die Kindertagespflege erfassen soll.<sup>21</sup> Der Begriff umfasst demnach sowohl Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII als auch Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Diese Ansicht stößt auch in der Praxis zahlreicher Bundesländer und Kommunen auf Zustimmung, die letztlich die Vorschrift in der Praxis auslegen.<sup>22</sup> Bestehende Unklarheiten könnten durch Änderungen des Gesetzeswortlauts von § 28 SGB II und § 34 SGB XII behoben werden.

Der Deutsche Verein empfiehlt daher, die Vorschrift weit auszulegen und sie auch auf die Kindertagespflege anzuwenden. Die Norm hat das Ziel, die Teilnahme sämtlicher Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder an Ausflügen und damit verbundenen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern zu ermöglichen. Ein sachlicher Grund dafür, dass Kinder in der Kindertagespflege ausgeschlossen werden sollten, ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird in der Begründung zum Gesetzentwurf die weite Auslegung ausdrücklich befürwortet.

- Ausflüge/Fahrten des Schulhorts außerhalb der Schulzeit

Nehmen Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schulzeit an Ausflügen bzw. Fahrten des Schulhorts teil, so stellt sich die Frage, ob die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarfe für Bildung und Teilhabe anzuerkennen sind. Hierzu werden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Zu einer Anerkennung des Bedarfes für Ausflüge im Schulhort während der schulfreien Zeiten gelangt die Auffassung, die allein auf die Einrichtung abstellt, welche das Kind besucht. Nach dieser Sichtweise, die sich mit dem Gesetzeswortlaut begründen lässt, werden Schülerinnen und Schüler, die eine Kindertageseinrichtung als Hort besuchen, faktisch zu Kitakindern im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

Die andere Auffassung sieht darin eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Schülerinnen und Schülern, die keine Hortbetreuung besuchen. Sie stellt daher auf die

---

<sup>21</sup> BT-Drucks. 17/4095 vom 2. Dezember 2010, Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales, S. 33.

<sup>22</sup> Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Bildungs- und Teilhabepaket.

Eigenschaft der betroffenen Kinder ab, also darauf, ob es sich um Schülerinnen und Schüler oder um Kinder einer Kindertageseinrichtung handelt. Für Schülerinnen und Schüler, die an Hortausflügen außerhalb der Schulzeit teilnehmen, können nach dieser Auffassung die hierdurch veranlassten Aufwendungen nicht als Bedarf nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II anerkannt werden.

Die gleiche Problematik stellt sich bei der Mittagsverpflegung von Hortbesuchern. Auf die Ausführungen unter B.IV.6.b) (Seite 36) wird verwiesen.

Soweit bei den Schülerinnen und Schülern Hortausflüge außerhalb der Schulzeit nicht anerkannt werden, sollte jedoch hierfür das Ansparen im Bewilligungszeitraum nicht verbrauchter oder zukünftig bereits bewilligter Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II zugelassen werden.

Ob die Ausflüge des Schulhorts zu Bildungs- oder Freizeitzielen erfolgen, ist für die Kostenübernahme und Abgrenzung zu den Teilhabeleistungen unerheblich. Auch bei Schulausflügen während der Schulzeit kann der Freizeitaspekt im Vordergrund stehen. Daher werden auch bei Freizeitausflügen, die von der jeweiligen Einrichtung organisiert sind, also mit ihr im Zusammenhang stehen, die tatsächlichen Kosten übernommen.

- Kurzfristig angesetzte (Schul-)Ausflüge

Ein weiteres Problem stellt in diesem Zusammenhang die Zahlungsregelung gemäß § 29 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34a Abs. 2 SGB XII) dar. Danach werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter erbracht. Dies erweist sich jedoch unter Umständen vor allem bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen, bei denen zudem häufig nur geringe Kostenbeiträge anfallen, als nicht zweckmäßig. In derartigen Fällen, in denen z.B. die Eltern oder der/die Jugendliche bereits Sach- und Dienstleistungen in Anspruch genommen und diese auch bezahlt haben, sollte eine unmittelbare Überweisung des Geldes an die Betroffenen zulässig sein. Der Deutsche Verein regt daher an, als Möglichkeit der Leistungserbringung auch die nachträgliche Kostenerstattung für zum Zweck des Bildungspaketes verauslagte

Geldleistungen zuzulassen. Auf die Ausführungen zur Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen unter B.V.3.c) (Seite 45 f.) wird verwiesen.

### **3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Abs. 3)**

#### a) Grundsatz

**§ 28 Abs. 3 SGB II:**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler im Rechtskreis des SGB II und des BKGG erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für jedes Schuljahr jeweils zum 1. August eines Jahres eine Geldleistung in Höhe von 70 Euro und zum 1. Februar eine Geldleistung in Höhe von 30 Euro (§ 28 Abs. 3 SGB II, § 6b Abs. 2 BKGG).

Der Bedarf wurde gemäß der Übergangsvorschriften erstmals zum 1. August 2011 (§ 77 Abs. 7 SGB II) bzw. für das Schuljahr 2011/2012 (§ 131 Abs. 1 SGB XII) anerkannt. Für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz verweist § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG auf diese Übergangsvorschrift.

Zum persönlichen Schulbedarf zählen nach der Gesetzesbegründung neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Gebrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Schulhefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).<sup>23</sup>

#### b) Anspruchsvoraussetzungen

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig sind, d.h. Leistungen nach dem

---

<sup>23</sup> Vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105.

SGB II, SGB XII, § 2 AsylbLG bzw. Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten haben. Ein zusätzlicher Antrag ist als Verfahrensvoraussetzung nur für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte (vgl. D.III. „Antragstellung und Verfahren“, Seite 58 f.), nicht jedoch für Personen im Rechtskreis des SGB II und SGB XII erforderlich.

Ein weiterer Unterschied zur bisherigen zusätzlichen Leistung für die Schule gemäß § 24a SGB II a.F. besteht darin, dass der Bedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II eigenständig Bedürftigkeit auslösen kann. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden folglich auch erbracht, wenn sich die Leistungsberechtigung des Schülers erst aus der Gegenüberstellung der Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Bildungs- und Teilhabebedarfe und dem zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt (vgl. § 19 Abs. 3 SGB II).

Hat also die Schülerin oder der Schüler aufgrund übersteigenden eigenen Einkommens oder Vermögens ohne Berücksichtigung der Bedarfe nach § 28 SGB II keinen individuellen Leistungsanspruch nach dem SGB II oder hat die gesamte Bedarfsgemeinschaft keinen Leistungsanspruch, wäre das weitere vorhandene Einkommen zuletzt auf die Bedarfe für Bildung- und Teilhabe in der Reihenfolge des § 19 Abs. 3 SGB II anzurechnen.

In Fällen nur geringfügig übersteigenden Einkommens ist vorrangig zu prüfen, ob die Betroffenen möglicherweise einen Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben könnten. Denn mit dem Bezug einer dieser Leistung können Leistungen für Bildung und Teilhabe ungemindert, d.h. ohne Anrechnung von Einkommen oder Vermögen, erbracht werden. Der Bezug von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld geht der Einkommensprüfung nach § 19 Abs. 3 i.V.m. § 28 SGB II vor. Dies ergibt sich aus § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB II. Soweit entsprechende Vergleichsberechnungen den Schluss zulassen, dass die Familie Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen könnte, sollte ihnen empfohlen werden, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Familienkasse oder der Wohngeldstelle zu stellen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können dann bis zum Nachweis des Leistungsbezuges vorläufig erbracht werden.

Ist auf der Grundlage der Vergleichsberechnungen ein Anspruch sowohl auf Wohngeld als auch auf Kinderzuschlag ausgeschlossen, ist die Bedarfsprüfung nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II anhand des Einkommensüberhanges durchzuführen. Auf die Ausführungen unter B.VI „Prüfung der Hilfebedürftigkeit“ (Seite 49 ff.) wird verwiesen.

#### 4. Schülerbeförderung (Abs. 4)

##### a) Grundsatz

**§ 28 Abs. 4 SGB II:**

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Zunächst ist grundlegend festzuhalten, dass die Schülerbeförderung flächendeckend Gegenstand landesrechtlicher und/oder kommunaler Regelungen ist. Diese beinhalten u.a. Ausführungen zum Begriff der nächstgelegenen Schule, zur Zumutbarkeit der Länge des Schulweges und zum Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Beförderungskosten. Da die einzelnen Landesgesetze unterschiedlich ausgestaltet sind, fällt auch die praktische Relevanz des Anspruchs im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets regional unterschiedlich aus.

##### b) Anspruchsvoraussetzungen

Die hier relevanten Normen des Bildungspakets sehen vor, dass die Schülerbeförderungskosten für den **Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs** übernommen werden.

- Der Begriff „**Bildungsgang**“ beschreibt die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Schulabschluss (z.B. Grund-, Haupt-, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Fachoberschule). Ob auch besondere Schulformen (z.B. bei sonderpädagogischem Förderbedarf), Schulen in

besonderer Trägerschaft (z.B. Montessori-, Waldorf-, Konfessionsschule) oder Schulen mit besonderem Profil (z.B. Sportschule, altsprachliches Gymnasium) zur Differenzierung des gewählten Bildungsganges herangezogen werden können, richtet sich nach den landesschulrechtlichen Bestimmungen.

- Für die Bestimmung der **nächstgelegenen Schule** ist grundsätzlich eine örtliche Betrachtung maßgebend. Anders verhält es sich, wenn im Einzelfall ein Besuch der nächstgelegenen Schule aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Hier ist auf den Besuch der zweitnächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges abzustellen.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich durch das Bildungspaket Wertungsunterschiede hinsichtlich der Regelung über die nächstgelegene Schule ergeben. Sind in der nächstgelegenen Schule keine Plätze verfügbar und muss das Kind daraufhin die zweitnächstgelegene Schule besuchen, werden nach einigen landesrechtlichen Bestimmungen die insofern höheren Schülerbeförderungskosten nicht erstattet. Nach den Vorschriften des Bildungspakets sollte dagegen in derartigen Fällen ein Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Betracht kommen.<sup>24</sup> Andernfalls würde der Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ins Leere laufen.

Das Merkmal der „nächstgelegenen“ Schule wirft eine Reihe von Fragen auf, zu denen weder die einschlägigen Normen noch die Gesetzesbegründung zum Bildungs- und Teilhabepaket eine Antwort geben. So ist fraglich, ob auch eine besser an den öffentlichen Personennahverkehr angebundene und damit zeitlich näher gelegene Schule als „nächstgelegene“ anerkannt werden kann. Auch stellt sich unter Berücksichtigung der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und dem elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) die Frage, ob das leistungsberechtigte Kind verpflichtet ist, eine Konfessionsschule bzw. eine Schule in besonderer Trägerschaft zu besuchen, weil es sich hierbei um die örtlich

---

<sup>24</sup> Eine Anrechnung von im Regelbedarf enthaltenen Anteilen für Verkehrsdienstleistungen hat nach dem Gesetzeswortlaut gleichwohl grundsätzlich zu erfolgen.

nächstgelegene handelt. Jede dieser Fragen lässt sich nur vor Ort nach Maßgabe der landesschulrechtlichen Bestimmungen beantworten.

Die Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe obliegt im Einzelnen den zuständigen kommunalen Trägern bzw. den Ländern oder den Sozialgerichten.

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ohne dass es hierfür zwingende Gründe gibt,<sup>25</sup> so ist fraglich, ob der Anspruch auf Schülerbeförderungskosten gänzlich ausgeschlossen sein soll. Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, die Kosten der Schülerbeförderung in angemessener Höhe zu berücksichtigen; der darüber hinausgehende Betrag ist durch die Schülerinnen und Schüler zu ergänzen.<sup>26</sup>

Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass das Bildungspaket bezüglich der Schülerbeförderungskosten flexibler anzuwenden ist als die landesrechtlichen bzw. kommunalen Vorschriften. So können die Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII und § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG bei der Übernahme von Schülerbeförderungskosten möglicherweise über die Höhe der Kosten hinausgehen, die landesrechtlich für die Schülerbeförderung veranschlagt wurden.

Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen ist, dass die Schülerinnen und Schüler **auf die Beförderung angewiesen** sind. Das Merkmal der Angewiesenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, bei dessen Ausfüllung die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind und der vollständig gerichtlich überprüfbar ist. Es setzt voraus, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, beispielsweise weil er durch ein dunkles Waldstück führt. Es kommt hierbei auf eine Einzelfallbetrachtung des Schulweges an. Die Zumutbarkeit der Streckenlänge ist

---

<sup>25</sup> vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.04.2012, - L 19 AS 178/12 B - (rechtskräftig): Es kommt nicht darauf an, ob eine andere, weiter entfernt gelegene Schule des gewählten Bildungswegs einen besseren Ruf genießt oder andere bzw. vermeintlich bessere Kurse anbietet.

<sup>26</sup> wie Fn. 25: Das LSG NRW lehnte in dem gleichen Beschluss eine Vergleichsberechnung mit den Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule ab, da diese aufgrund der Wohnortnähe gar nicht zu übernehmen wären.

ebenfalls anhand der landes- und ortsüblichen Schülerbeförderungsbestimmungen zu beurteilen.

Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (wie z.B. Ländern, Kommunen, aber auch Privatpersonen) übernommen werden.

Die weitere Voraussetzung besteht darin, dass es den leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis des SGB II und XII **nicht zugemutet werden kann, die Kosten der Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten**, bei dessen Berechnung bereits Ausgaben für die Nutzung von Verkehrsmitteln eingeflossen sind. Nach § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG ist für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz entsprechend zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG so auszulegen, dass bei der Bemessung der Leistung für die Schülerbeförderung ein Betrag in der Höhe anzusetzen ist, wie er auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII zu berücksichtigen sei. Die Ermittlung des Abzugsbetrags solle danach nach den gleichen Maßstäben erfolgen wie auch im SGB II und SGB XII. Dadurch werde ein Gleichlauf der Leistungen des BKGG mit den Leistungen des SGB II sichergestellt. Dem Wortlaut der Vorschrift des § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG könnte jedoch gleichwohl zu entnehmen sein, dass für Schülerinnen und Schüler im Rechtskreis des BKGG die in § 28 Abs. 4 SGB II vorgesehene Zumutbarkeitsprüfung gerade nicht angewandt werden soll. Eine Anrechnung würde danach unabhängig von der Frage der Zumutbarkeit für den Leistungsberechtigten erfolgen.

Der Deutsche Verein spricht sich für einen Gleichlauf der Regelung im BKGG mit denen im SGB II und SGB XII aus. Der Wortlaut des § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG lässt diese Auslegung zu. Durch die Verweisung auf § 28 Abs. 4 SGB II sollte gewährleistet werden, dass die Anrechnung entsprechend dieser Norm erfolgt. Dies schließt auch deren Voraussetzungen, wie die Frage der Zumutbarkeit, ein.

In diesem Zusammenhang ist ferner problematisch, dass die konkrete Höhe des im Regelsatz enthaltenen Anteils für Mobilität, der nach dem Gesetz von den Anspruchsberechtigten einzusetzen ist, in der Gesetzesbegründung nicht ausgewiesen ist und auch nicht aus den Materialien ermittelt werden kann. Denn aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die für öffentlichen Nahverkehr aus der EVS ermittelten Beträge nicht im Einzelnen ausgewiesen worden.<sup>27</sup>

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Schreiben vom 5. Januar 2012<sup>28</sup> Richtwerte zur Festsetzung der Eigenbeteiligung an den Kosten für Schülerbeförderung vorgeschlagen. Es hat zur Ermittlung der Richtwerte einen Zusammenhang definiert zwischen dem Umfang der mit dem öffentlichen Personennahverkehr zurückgelegten Wege, der Preisrelation zwischen den Kosten verschieden langer Fahrtstrecken (Nah- und Fernverkehr) und dem Anteil der Wege, die mit einer Schülerfreizeitkarte bestritten werden können. Der Vorschlag des BMAS entfaltet keine Bindungswirkung. Aufgrund der regionalen Besonderheiten ist eine generelle Übertragbarkeit der Annahmen des BMAS auf alle Länder und Kommunen nicht möglich.

Grundsätzlich ist aus den vorhandenen Beförderungsmöglichkeiten die **kostengünstigste** auszuwählen. Dabei wird es sich in der Regel um Beförderungsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs handeln. Da das Gesetz jedoch anderweitige Beförderungsmöglichkeiten nicht ausschließt, sollten auch private Fahrgemeinschaften (z.B. mit dem PKW) oder private Fahrten mit dem PKW in Betracht kommen. Die dabei entstehenden Kosten sind in diesem Fall bis zur Höhe der Kosten anzurechnen, die im Übrigen für das preisgünstigste Beförderungsmittel notwendigerweise entstehen würden.

Die Kosten der Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II – ebenso: § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII, § 6b Abs. 3 BKGG).

---

<sup>27</sup> Siehe beispielsweise die untere Tabelle in BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 77 – dort unter „fremde Verkehrsleistungen“.

<sup>28</sup> ergänzt um das Schreiben vom 20. März 2012

## 5. Lernförderung (Abs. 5)

### a) Grundsatz

#### § 28 Abs. 5 SGB II:

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die Regelung zur außerschulischen Lernförderung ist sehr restriktiv ausgestaltet. Ferner weisen die Tatbestandsvoraussetzungen zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe auf, die der Ausfüllung bedürfen. Die Lernförderung soll gemäß der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen erbracht werden und schulische Angebote lediglich ergänzen. Das bedeutet, dass unmittelbare schulische Angebote stets den Vorrang genießen. Erst wenn vorhandene Angebote nicht ausreichen, kann die Lernförderung zum Tragen kommen. Diese muss über das schulische Angebot hinausgehen und außerhalb der schulischen Verantwortung liegen. Allerdings wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass Lernförderung in den Räumlichkeiten der Schule oder während der Schulzeit, außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit, stattfindet.

### b) Anspruchsvoraussetzungen

Eine ergänzende angemessene Lernförderung wird nur erbracht, wenn sie **geeignet** und **zusätzlich erforderlich** ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele zu erreichen**. Regelmäßig wird es sich dabei um die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder die Erreichung des Schulabschlusses bzw. um ein dafür ausreichendes Leistungsniveau handeln. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung richtet sich im Wesentlichen nach den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der Länder, da diese die wesentlichen Lernziele in den Schulen festlegen. Die Regelungen können in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestaltet sein. Mithin ist es auch Aufgabe der Länder bzw. der Leistungsträger zu entscheiden, wie die unbestimmten Rechtsbegriffe im Rahmen der Lernförderung auszufüllen sind. Neben der Versetzung könnte daher gegebenenfalls auch die Förderung anderer wesentlicher schulrechtlicher Ziele, wie beispielsweise das Erreichen

der Ausbildungsreife oder die Förderung der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund, zum Schuljahresbeginn ebenso wie im Laufe des Schuljahres in Frage kommen.

Darüber hinaus ist mit Blick auf das Schuljahresende eine prognostische Einschätzung zu treffen, ob die Lernförderung geeignet ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Dabei sind auch schulische Angebote zu berücksichtigen.

Problematisch ist, ob ein Bedarf an Lernförderung zur Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele allgemein bereits zum Schuljahresbeginn oder unmittelbar nach einem Schulwechsel festgestellt werden kann. Auch in Waldorfschulen, die keine Versetzung kennen, gestaltet sich die Bestimmung der wesentlichen Lernziele schwierig. Auf eine generalisierende Empfehlung wird hier verzichtet. Die Fragen sind im Einzelfall auf der Grundlage der landesschulrechtlichen Bestimmungen zu beantworten.

Demgegenüber stellt das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung nach dem Willen des Gesetzgebers keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar.<sup>29</sup> Hat der Schüler oder die Schülerin bereits einen Schulabschluss und ist aufgrund des Bestehens dieses Abschlusses in die nächsthöhere Schulform gewechselt, ist nur noch das aktuelle Lernziel maßgebend.

Auch die Landessozialgerichte legen die Tatbestandsmerkmale für die Erbringung einer Lernförderung überwiegend restriktiv aus. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll Lernförderung nur kurzfristig erforderlich sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Das LSG Sachsen-Anhalt<sup>30</sup> hat daher entschieden, dass der mögliche Wechsel zu einer höheren Schulform mit Hilfe einer kontinuierlichen Nachhilfeleistung nicht Grundlage für die Bewilligung einer Lernförderung sein könne. Das LSG Schleswig-Holstein<sup>31</sup> hat einem Grundschüler, der eine Integrationsklasse besucht, allein wegen der Dringlichkeit seines Begehrs und der Folgenabwägung die Übernahme von Kosten einer außerschulischen Lernförderung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zugesprochen.

---

<sup>29</sup> vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 105 und Auskunft der Bundesregierung, BT-Drs. 17/5633, S. 18

<sup>30</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2011, - L 5 AS 40/11 B ER - (rechtskräftig)

<sup>31</sup> LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 21.12.2011, - L 6 AS 190/11 B - (rechtskräftig)

Es hat jedoch seine Zweifel dargelegt, ob die Lernförderung in diesem Fall nur benötigt wird, um vorübergehende, kurzfristig aufgetretene Lernschwächen zu beseitigen und ob nicht möglicherweise ein Vorrang der Eingliederungshilfe besteht.

Fällt die Prognose im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung negativ aus, ist der Anspruch auf Lernförderung ausgeschlossen. Im Übrigen wird auch das Lernverhalten der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler in die Prüfung einbezogen. Beruht die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche demnach auf unentschuldigtem Fehlen, fehlendem Mitwirken der Schülerin/des Schülers oder vergleichbaren Ursachen (z.B. offensichtliches Desinteresse, Untätigkeit) und bestehen keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht erforderlich.<sup>32</sup> Eine derartige Prognoseentscheidung ist bei jeder Folgebewilligung neu zu erstellen. Vorhergehende Tatsachen, wie beispielsweise, dass trotz intensiver und fortwährender Lernförderung keine Verbesserung der schulischen Leistungen eintritt, können dabei jedoch unter Umständen bei der Entscheidung miteinfließen.

Der Deutsche Verein ist der Auffassung, dass die Notwendigkeit und gegebenenfalls auch der Umfang der Lernförderung durch die Schulen bestätigt werden sollten. Im Innenverhältnis kann dies z.B. durch die einzelne Lehrkraft, das Schulsekretariat, die Zeugiskonferenz oder andere Personen erfolgen. Die Erforderlichkeit der Lernförderung ist im Einzelfall nachzuweisen. Dies kann u.a. durch Vorlage eines „blauen Briefes“ oder des Halbjahreszeugnisses, die jeweils einen Hinweis auf die Versetzungsgefährdung enthalten, erfolgen. Darüber hinaus können aber gegebenenfalls auch eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ bzw. zwei Klassenarbeiten innerhalb eines Schulhalbjahres im selben Fach mit der Note „mangelhaft“ als Nachweis genügen. Im Übrigen sind jedoch stets die Umstände des Einzelfalls zu beachten. Somit kann gegebenenfalls auch außerhalb der genannten „harten Kriterien“ Lernförderung bewilligt werden. Andere niedrigschwelligere Möglichkeiten, als die Notwendigkeit der Lernförderung durch die Schulen bestätigen zu lassen, sind in der Regel abzulehnen, da sie keine geeignete Prognoseentscheidung erlauben.

---

<sup>32</sup> LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13.05.2011, - L 5 AS 498/10 B ER - (rechtskräftig)

Ferner ist die außerschulische Lernförderung als **angemessen** anzusehen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe richtet sich nach der im Einzelfall konkret benötigten Lernförderung sowie den ortsüblichen Sätzen.<sup>33</sup> Diese kann je nach Anbieter bzw. je nach Qualifikation der Person, die die Lernförderung durchführt, unterschiedlich ausfallen. Das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers, privatgewerbliche Anbieter vom Markt zurückzudrängen, wurde zwar aus dem Gesetz gestrichen, sodass Lernförderung grundsätzlich auch durch diese durchgeführt werden kann. Sehr kostenintensive privatgewerbliche Nachhilfeinstitute dürften jedoch die Voraussetzung einer angemessenen Lernförderung nicht erfüllen. Zur Dauer der Lernförderung macht das Gesetz keine Angaben. In der Gesetzesbegründung findet sich lediglich die Vorgabe, dass Lernförderung grundsätzlich als kurzzeitige Maßnahme zu verstehen ist, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.<sup>34</sup> Sie sollte daher ein angemessenes Maß nicht überschreiten, zugleich jedoch zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten geeignet sein.

Zum Ausgleich von Teilleistungsschwächen wie der Lese- und Rechtschreibschwäche oder der Dyskalkulie ist eine kurzzeitige Lernförderung regelmäßig nicht ausreichend. Langfristige Lerntherapien können regelmäßig nicht als Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigt werden.

Anders verhält es sich jedoch, wenn eine seelische Behinderung ausgeschlossen ist und die bestehende Teilleistungsschwäche dazu führt, dass wesentliche Lernziele, zu denen auch das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus gehört, nicht erreicht werden können. Auch bei bestehender Teilleistungsschwäche kann die Erforderlichkeit einer Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II anerkannt werden, wenn anderenfalls das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus gefährdet ist.<sup>35</sup>

Die Prüfung der Geeignetheit von Anbietern für die Lernförderung kann sich im konkreten Fall als schwierig herausstellen. Schließlich richtet sich die Geeignetheit nicht allein nach der Qualität, d.h. der Fähigkeit, Unterricht zu erteilen. Die Leistungsträger werden jedoch

---

<sup>33</sup> vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105 f.

<sup>34</sup> vgl. BT-Drucks. 17/3404 vom 26. Oktober 2010, S. 105.

<sup>35</sup> vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28.02.2012, - L 7 AS 43/12 B ER - (rechtskräftig)

regelmäßig nicht in der Lage sein, die außerschulischen Anbieter einer umfassenden Qualitätskontrolle zu unterziehen. Gleichwohl sind Anbieter ungeeignet, die Anhaltspunkte dafür bieten, im Rahmen der Lernförderung das Kindeswohl zu gefährden oder verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Daher erscheint es sinnvoll, Leistungsvereinbarungen mit professionell tätigen Anbietern zu schließen. In diesem Rahmen könnte auch die Einhaltung steuer-, zoll- und arbeitsrechtlicher Vorgaben durch den Anbieter bestätigt werden. Diese Maßnahmen sollen jedoch Privatpersonen, insbesondere ältere Schüler/innen und ehemalige Lehrkräfte, nicht ausschließen. Gegebenenfalls kann auch die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses jeglicher Anbieter angezeigt sein.

Gleichzeitig ist es zweckmäßig, bestimmte Anforderungen oder Qualitätskriterien zur Geeignetheit der Anbieter festzulegen. Empfehlenswert ist darüber hinaus, dass die zuständigen Stellen vor Ort eine Liste mit geeigneten Personen und Einrichtungen für die Lernförderung erstellen und den Berechtigten zukommen lassen. Als geeignete Träger der Lernförderung kommen beispielsweise Volkshochschulen oder andere anerkannte Träger der Weiterbildung, Fördervereine, Personen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium, pensionierte Lehrkräfte und ältere Schülerinnen oder Schüler mit guten Noten in Betracht. Im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben, sind aufgrund eventuell auftretender Interessenskonflikte weniger gut geeignet. Im Übrigen besteht für den Leistungsberechtigten immer die Möglichkeit, eigene Anbieter vorzuschlagen, deren Geeignetheit gegebenenfalls im Einzelnen zu prüfen ist.

Einzelförderung ist ebenso möglich wie die Teilnahme an einem Angebot zur Gruppenförderung. Im Gegensatz zum § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII, der ein ausdrückliches Wunsch- und Wahlrecht der Berechtigten enthält, findet sich ein solches weder im SGB II noch im BKGG wieder. Dieser allgemeine Grundsatz ist jedoch aus § 33 Satz 2 SGB I herzuleiten, sodass auch hinsichtlich der Art der Lernförderung sowie der Anbieter den Wünschen der Anspruchsberechtigten entsprochen werden sollte, soweit diese angemessen sind. Diese Vorgehensweise fördert zudem die Erfolgsaussichten der Maßnahmen.

Aus § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII ergibt sich kein Anspruch auf Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung. Diese werden demnach beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Lernförderung nicht automatisch mitübernommen. Daher wird sich in der Praxis vermutlich häufig das Problem stellen, ob vorhandene Lernförderangebote durch die übliche Schülerbeförderung oder sonstige Netzkarten des Öffentlichen Personennahverkehrs erreicht werden können. Bei Maßnahmen der Lernförderung ist daher möglichst darauf zu achten, dass diese innerhalb der Öffnungszeiten von Schulen, aber außerhalb der jeweiligen Unterrichtszeiten bzw. innerhalb einer für den Leistungsberechtigten gültigen Tarifzone durchgeführt werden.

## 6. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Abs. 6)

### a) Grundsatz

#### **§ 28 Abs. 6 SGB II:**

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, berücksichtigt.

Die Mittagsverpflegung ist jedoch auch Bestandteil des Regelsatzes, sodass das Gesetz einen Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Tag und Mahlzeit vorschreibt. Dieser Betrag entspricht der häuslichen Ersparnis, die durch die Verpflegung von Kindern und Schülern außerhalb des elterlichen Haushalts entsteht. Er ergibt sich für den Rechtskreis des SGB II aus § 5a Nr. 3 Alg II-V i.V.m. § 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG)

sowie für den Rechtskreis des BKGG aus § 6b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 9 RBEG. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII gilt § 9 RBEG direkt.

Allerdings muss der Eigenanteil in Höhe von einem Euro nicht zwingend durch die Leistungsberechtigten erbracht werden, sondern kann alternativ auch als freiwillige Leistungen der zuständigen Träger oder durch Dritte übernommen werden.

Leistungen, die im Rechtskreis des SGB II ausdrücklich für die bei der Mittagsverpflegung zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, sind bis zur Höhe des einen Euro nicht als Einkommen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ALG II-V i.V.m. § 5a Nr. 3 ALG II-V). Eine Anrechnung des einen Euro als Einkommen ist zudem ausgeschlossen, sofern das Mittagessen als Sachleistung erbracht wird oder eine Direktzahlung an den Anbieter in Form einer Subvention erfolgt. In diesem Fall handelt es sich um eine sogenannte Bereitstellung von Verpflegung, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der ALG II-V kein zu berücksichtigendes Einkommen darstellt (siehe auch: B.VI „Prüfung der Hilfebedürftigkeit“, Seite 49).

#### b) Anspruchsvoraussetzungen

Der Wortlaut des Gesetzes sieht vor, dass der Zuschuss nur bei Teilnahme an einer **„gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“** geleistet wird. Ein gemeinschaftliches Mittagessen kann unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Personen vorliegen. Das bedeutet, die Leistung kann auch erbracht werden, wenn die Mittagsverpflegung im Rahmen einer Betreuung durch eine Person der Tagespflege geleistet wird. Unter „gemeinschaftlich“ im Sinne der Vorschrift ist vielmehr zu verstehen, dass das Mittagessen im Rahmen der Betreuungs- oder Schulform als wählbares Angebot besteht, welches zudem durch den verantwortlichen Betreuer bzw. die verantwortliche Betreuerin organisiert wird.

Darüber hinaus ist für Schülerinnen und Schüler maßgebend, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Beispielsweise dürfte das Mittagsangebot in benachbarten Einrichtungen oder von privaten Caterern nur dann die Voraussetzung erfüllen, wenn die Verantwortung der Schule für dieses Angebot mit

den entsprechenden Anbietern vertraglich geregelt ist und es zusätzlich durch die Schule organisatorisch begleitet wird. Lebensmittel, die allgemein im Kiosk auf dem Schulgelände oder außerhalb des Geländes verkauft werden, fallen nicht unter die Regelung. Allerdings ist festzuhalten, dass das Merkmal der schulischen Verantwortung jeweils einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist.

Für Schülerinnen und Schüler, die an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Horten außerhalb schulischer Verantwortung (Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII) teilnehmen, wurde zunächst nur ein befristeter Rechtsanspruch bis zum 31. Dezember 2013 auf diese Leistung verankert (§§ 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II, 131 Abs. 4 Satz 2 SGB XII). Demzufolge stellt das Hortmittagessen bis zum Jahr 2013 eine Leistung nach § 28 SGB II dar.

Bei Schülerinnen und Schülern ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet (§§ 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II, 34 Abs. 6 Satz 3 SGB XII, § 6b Abs. 2 Satz 1 BKGG i.V.m. § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II). Aufgrund dieser pauschalen Abrechnungsmöglichkeit sind Abweichungen durch bewegliche Feiertage, vorübergehende Erkrankungen, Unterrichtsausfälle o.ä. nicht zu berücksichtigen. Der genannte Verweis gilt jedoch nicht für Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Für diese Personengruppe ist daher nach dem Gesetzeswortlaut die tatsächliche Anzahl der Tage zu beachten, an denen das Mittagsangebot in Anspruch genommen wurde.

Der Deutsche Verein spricht sich jedoch zumindest für eine analoge Anwendung der Vorschriften auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der (Hort-)Tage ebenfalls pauschalisiert werden kann. Maßgeblich zu beachten sind in diesen Fällen jedoch die entsprechenden Öffnungszeiten derartiger Einrichtungen, die wesentlich von denen der Schulen abweichen.<sup>36</sup> Auf diese Weise wird der Verwaltungsaufwand, der bei einer Erhebung der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehen würde, vermieden. Insbesondere sieht auch die Regelung des § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II die Möglichkeit der

---

<sup>36</sup> Kindertageseinrichtungen haben in der Regel mit ca. 6 Wochen pro Jahr wesentlich kürzere Schließzeiten als Schulen.

pauschalen Abrechnung ausdrücklich vor. Im Übrigen empfiehlt der Deutsche Verein, dass der Gesetzgeber die pauschale Abrechnung bei der Berücksichtigung von Mehraufwendungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung allgemein zulassen und die Vorschriften dementsprechend anpassen sollte.

Nehmen Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung des Hortes teil, so stellt sich in der Praxis die Frage, ob § 28 Abs. 6 SGB II eine Kostenübernahme für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nur an Schultagen oder auch für das Ferienessen im Hort vorsieht.

Stellt man auf die Einrichtungsart ab, so gehören die Horte nach den landesrechtlichen Vorschriften in der Regel zu den Kindertageseinrichtungen, auch wenn sie von Schülerinnen und Schülern besucht werden. Es ist insofern vertretbar, die Schülerinnen und Schüler für die Ferienzeit mit Kita-Kindern gleichzusetzen und ihre Bedarfe entsprechend zu berücksichtigen. Für diese Vorgehensweise spricht die sozialintegrative Funktion des gemeinsamen Mittagessens auch in den Ferien, da insbesondere die sogenannten Aufstocker-Familien auf eine Ferienbetreuung angewiesen sind.

Bei einer personenbezogenen Sicht ist der Status "Schüler/in" maßgebend. Für Schülerinnen und Schüler sieht § 28 Abs. 6 SGB II eine Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schultagen vor. Für diese Vorgehensweise spricht das Gebot der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon, wo sie während der Ferien eine Mittagsmahlzeit einnehmen. Für diese Auffassung, die das Ferienessen von Schülerinnen und Schülern unberücksichtigt lässt, spricht zudem der § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II. Danach werden die Mehraufwendungen auch berücksichtigt, wenn Schülerinnen und Schüler das Mittagessen während der Schulzeit in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen, es also nicht in schulischer Verantwortung angeboten wird. Wären Schülerinnen und Schüler durch den Besuch von Horten generell den Kita-Kindern gleichgestellt, bedürfte es der Ausnahmeregelung nicht. Die bis 31.12.2013 befristete Regelung des § 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II liefe dann ins Leere.

## 7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Abs. 7)

### a) Grundsatz

#### § 28 Abs. 7 SGB II:

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

Die Aufzählung, für welche Aktivitäten ein Teilhabebedarf in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt wird, ist abschließend. Die Regelung enthält einige unbestimmte Rechtsbegriffe, die einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnen. Folglich können je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Freizeitaktivitäten darunter zu subsumieren sein. Bei den Teilhabeleistungen handelt es sich jedoch grundsätzlich um gruppenorientierte Tätigkeiten, die der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen dienen und das gemeinschaftliche Erleben fördern. Die Vorschrift lässt auch einmalige Unternehmungen zu. Nicht erfasst werden dagegen ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen.

### b) Anspruchsvoraussetzungen

Es stellt sich die Frage, was unter dem Begriff **Mitgliedsbeitrag** zu verstehen ist. Dazu gehören nicht nur Geldbeträge zum Erwerb bzw. Erhalt einer Mitgliedschaft, die der Aufrechterhaltung sowie der Deckung von Kosten zur Erreichung des jeweiligen Ziels der Organisation dienen, sondern auch jegliche finanzielle Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Kultur, Spiel und Geselligkeit. Mithin sind auch Kurs- oder Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“ erstattungsfähig. Diese sind ebenfalls geeignet, um den Gesetzeszweck, nämlich die Förderung gemeinsamer kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe, zu erreichen. Es ist allgemein üblich, dass Vereine und Verbände sowohl Angebote für Mitglieder, aber auch zeitlich begrenzte Kursangebote für Nichtmitglieder bereithalten, die über Kursgebühren

abgegolten werden können. Insbesondere Kinder sind bekannt dafür, ihre Interessen gelegentlich zu ändern und diverse Teilhabeleistungen nur für kürzere Zeit in Anspruch zu nehmen. Dass diese Vorgehensweise vom Gesetzgeber ausgeschlossen werden sollte, lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut noch der Begründung entnehmen.

Der Begriff der **Freizeit** umfasst eine häufig mehrtägige Maßnahme mit Freizeitcharakter, bei der es um Spiel und Spaß und soziales Lernen in der Gemeinschaft geht. Hierzu gehören beispielsweise Sommerkurse und Theaterworkshops.<sup>37</sup> Der Deutsche Verein befürwortet eine weite Auslegung des Begriffs der Freizeit. Zur Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft bedarf es jedoch einer gewissen Anleitung bzw. Organisation durch einen – häufig ehrenamtlich agierenden – Verantwortlichen. Der Zusammenschluss mehrerer Kinder, um die individuelle Freizeitgestaltung gemeinsam durchzuführen (Beispiel: Gruppenticket für den Zoo-Besuch) ist nicht ausreichend, um dem Begriff der Freizeit gerecht zu werden. Unter den Begriff der Freizeit können auch Hortfahrten und -ausflüge von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schulzeit fallen, soweit man sie nicht bereits über § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II anerkennt.

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe kann grundsätzlich in monatlichen Beträgen bis zu 10 Euro oder als summierter Betrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden.<sup>38</sup> Der Bewilligungszeitraum beträgt zwischen sechs bis zwölf Monaten (vgl. § 41 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB II, § 6a Abs. 2 Satz 3 BKGG, § 25 Abs. 1 WoGG), sodass Gesamtbeträge in Höhe von bis zu 60 Euro bzw. 120 Euro geltend gemacht werden können.

---

<sup>37</sup> siehe BT-Drucks. 17/5633 vom 20.04.2011, S. 4

<sup>38</sup> Folgt man der Auffassung, dass der Bewilligungszeitraum der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rechtskreis des SGB II an den der Grundleistung gebunden ist, kann ein summierter Betrag für den gesamten Bewilligungszeitraum nur beansprucht werden, sofern der Antrag auf Leistungen nach § 28 SGB II zusammen mit dem Antrag auf die Grundleistung und damit zu Beginn des Bewilligungszeitraumes gestellt wurde. Andernfalls wirkt ein späterer Antrag innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II nur auf den Ersten des Monats zurück, sodass erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung für den Rest des Bewilligungszeitraumes Leistungen erbracht werden können.

## V. Leistungserbringung

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen aufgeführt. Hierbei sind verschiedene Rechtsbeziehungen zu unterscheiden.

### 1. Verhältnis Leistungsträger – Leistungsberechtigte

Träger der Leistungen nach § 28 SGB II sind die kreisfreien Städte und Kreise (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Für die Antragstellung, Prüfung und Bescheidung sind grundsätzlich die Jobcenter zuständig, sofern diese Aufgaben nicht nach § 44b Abs. 4 SGB II auf den kommunalen Träger übertragen wurden.

Aufgabe der Leistungsträger ist es im Wesentlichen, die finanziellen Hürden für die Inanspruchnahme bestehender Teilhabeangebote zu beseitigen.<sup>39</sup> Es besteht ein öffentlich-rechtliches Sozialrechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und kommunalen Trägern.

In den Vorschriften des SGB II, SGB XII und BKGG finden sich keine Regelungen zum rechtlichen Verhältnis zwischen den Leistungsanbietern (Schule, Kindertagesstätte, Sportverein, Musikschule, Caterer, etc.) und den Leistungsempfängern. Hierfür ist das jeweils zugrunde liegende Grundverhältnis – der privatrechtliche Vertrag, die Vereinsmitgliedschaft, das Schulverhältnis usw. – maßgebend. § 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II regelt das Erfordernis einer Zusammenarbeit zwischen dem Leistungsträger und potentiellen Leistungserbringern. Darüber hinaus ist die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung mit Anbietern in § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II geregelt.

Der kommunale Träger ist bei unzureichenden Strukturen vor Ort nicht verpflichtet, eigene Bildungs- und Teilhabeangebote zu schaffen. Es trifft ihn kein Sicherstellungsauftrag für die Bereitstellung eines hinreichenden Leistungsangebots.<sup>40</sup> Er hat aber im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht (§ 17 Abs. 1 SGB I) auf die mögliche

---

<sup>39</sup> vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 107

<sup>40</sup> vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 107

Inanspruchnahme hinzuwirken. Es wird insoweit auf das Hinwirkungsgebot nach § 4 Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB II (siehe oben B.III.1, Seite 9 f.) verwiesen.

Auch haben die Leistungsberechtigten gegen potentielle Anbieter keinen Anspruch auf Annahme von Gutscheinen oder anderen Übernahmeverpflichtungen des Leistungsträgers. Um dem Hinwirkungsgebot gerecht zu werden, wird den Leistungsträgern zur erfolgreichen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets empfohlen, das Gespräch mit potentiellen Leistungserbringern zu suchen und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei sind Bündnisse zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern anzustreben. Hilfreich können auch Rahmenverträge mit Dachverbänden (z. B. dem Landessportbund) sein.

## 2. Formen der Leistungserbringung

§ 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII sehen für die Erbringung der Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende bzw. der Leistungen der Sozialhilfe folgende Leistungsformen vor:

- Dienstleistungen,
- Geldleistungen und
- Sachleistungen.

Die Einzelheiten zur Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen sind in § 29 SGB II bzw. § 34a SGB XII geregelt. § 29 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

Danach werden die Leistungen zur Deckung der Bedarfe für (Schul-)Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII), Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII), Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII) und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII) als **Sach- und Dienstleistungen** erbracht. Dies erfolgt insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an den Anbieter (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Eine Ausnahme zu dem angestrebten Sach- und Dienstleistungsprinzip bilden die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII) sowie für Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGBII / § 34 Abs. 4 SGB XII), die jeweils durch **Geldleistungen** an die Leistungsberechtigten erbracht werden (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

### 3. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB II (bzw. § 34 Abs. 2 und Abs. 5 bis 7 SGB XII) werden durch Sach- und Dienstleistungen erbracht. Hierbei kann die Erteilung eines personalisierten Gutscheins als Sachleistung und eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter als Dienstleistung betrachtet werden.<sup>41</sup> Allgemein kann Hilfe bei der Erlangung der Sachleistung, z.B. die Organisation einer Aktivität durch die Kommune selbst, als Dienstleistung angesehen werden.

Alle Leistungserbringungsarten werden durch eine Beratung (§ 14 SGB I) zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen flankiert. Für den SGB II-Träger normiert § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB II die Pflicht zur Unterstützung beim Leistungszugang (siehe oben B.III.1 „Hinwirkungsgebot“, Seite 9 f.).

Ob Leistungen durch Ausgabe personalisierter Gutscheine oder durch Direktzahlung an die Anbieter erbracht werden, entscheidet der kommunale Träger (§ 29 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB II bzw. § 34 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB XII). Der Leistungsträger darf sich aber einem bestimmten Erbringungsweg nicht grundsätzlich verschließen, solange es hierfür keinen triftigen Grund gibt und kein größerer Verwaltungsaufwand bzw. höhere Kosten verursacht werden.

§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II lässt für den Rechtskreis des SGB II die **pauschale Abrechnung** der kommunalen Träger **mit Anbietern** zu. Die Vorschrift gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Pauschalvereinbarungen haben u.a. den Zweck, die Abrechnung wirtschaftlicher zu

---

<sup>41</sup> vgl. BT-Drucks. 17/5633 vom 20. April 2011, S. 5-6 (Antwort der Bundesregierung auf Frage 6 b)

gestalten und den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Sie eignen sich insbesondere für Fälle, in denen absehbar über einen längeren Zeitraum Leistungen für einen größeren Personenkreis bei einem bestimmten Anbieter erbracht werden.

#### a) Leistungserbringung durch personalisierte Gutscheine

Bei einer Leistungserbringung durch personalisierte Gutscheine sind die besonderen Regelungen des § 29 Abs. 2 SGB II bzw. des § 34a Abs. 3 SGB XII heranzuziehen. § 29 Abs. 2 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend. Danach gelten die Leistungen mit der Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Darüber hinaus können Gutscheine für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden (§ 29 Abs. 2 Satz 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 3 SGB XII). Dies kommt insbesondere bei monatlich wiederkehrenden Bedarfen, wie z.B. der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder der Teilnahme im Sportverein, in Betracht. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen (§ 29 Abs. 2 Satz 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 4 SGB XII). Gemäß der Regelverpflichtung in § 29 Abs. 2 Satz 5 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 Satz 5 SGB XII soll der Gutschein im Fall des Verlustes erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen worden ist.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 SGB II gewährleisten die kommunalen Träger, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können.

Aus der Formulierung „geeigneter Anbieter“ lässt sich schließen, dass ein Mindestmaß an inhaltlicher Kontrolle der Anbieter zu gewährleisten ist. Eine Parallelvorschrift findet sich für die Träger der Sozialhilfe in § 34a Abs. 3 Satz 2 SGB XII. Außerdem gilt § 29 Abs. 2 SGB II für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6 b Abs. 3 BKGG entsprechend. Eigene kommunale Angebote gelten bereits nach dem Gesetzeswortlaut als geeignet. Durch Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kann sichergestellt werden, dass keine Anbieter zugelassen werden, bei denen bereits bekannte Anhaltspunkte für eine fehlende Eignung, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit vorliegen.

In der **Praxis** hat sich das Verfahren bewährt, dass Anbieter beim kommunalen Leistungsträger ihr Interesse an der Leistungserbringung bekunden und hierfür in eine geprüfte Liste geeigneter Anbieter aufgenommen werden.

#### b) Leistungserbringung durch Direktzahlung an Anbieter von Leistungen

Die Leistungserbringung durch Direktzahlung bietet sich an, wenn Leistungsanbieter, Leistungshöhe und Fälligkeit bereits bekannt sind. Die leistungsberechtigte Person weist ihre Zahlungsverpflichtung mit einer Rechnung oder Teilnahmebestätigung des Anbieters nach; auch Sammelabrechnungen durch die Anbieter an den Leistungsträger (bspw. monatliche Abrechnungen für mehrere Leistungsberechtigte einer Kindertageseinrichtung) sind möglich.

Werden die Bedarfe durch Direktzahlung an den Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht (§ 29 Abs. 3 Satz 1 SGB II bzw. § 34a Abs. 4 Satz 1 SGB XII). Auch die Direktzahlung ist im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich (§ 29 Abs. 3 Satz 2 SGB II / § 34a Abs. 4 Satz 2 SGB XII / § 29 Abs. 3 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend).

#### c) Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in bestimmten Fällen eine nachträgliche Kostenerstattung des Leistungsträgers an den Leistungsberechtigten in Betracht kommen kann. Das heißt, bei Nachweis bereits entstandener Aufwendungen des Leistungsberechtigten werden diese abweichend vom Sach- und Dienstleistungsprinzip in Form einer Geldleistung an die anspruchsberechtigte Person erbracht bzw. erstattet. Der Grundsatz der Sach- und Dienstleistungserbringung gemäß § 29 SGB II wird dadurch nicht durchbrochen. Die sinn- und zweckmäßige Auslegung der Vorschrift lässt derartige (auch rückwirkende) Zahlungen zu.

Die Erstattung vorfinanzierter Sachleistungen kommt in Betracht in Fällen, in denen eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ohne eigenes Verschulden der Leistungsberechtigten nicht möglich gewesen ist. Eine solche nicht zu vertretende Unmöglichkeit liegt insbesondere vor, wenn

- der Leistungsträger den Antrag auf Leistung nicht rechtzeitig bescheidet;
- das leistungs begründende Ereignis so kurzfristig anberaumt wird, dass bereits der Antrag auf Leistung nicht rechtzeitig beim Leistungsträger gestellt werden kann (Bsp.: ein Schulausflug wird für den nächsten Tag angekündigt);
- der Leistungsanbieter nur eine Barzahlung akzeptiert;
- der Leistungsträger die Leistung zu Unrecht abgelehnt hat.

#### **4. Nachweispflicht**

Gemäß § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII kann der jeweils zuständige Träger im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit dieser nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden. § 29 Abs. 4 SGB II gilt für die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß § 6b Abs. 3 BKGG entsprechend.

Eine Nachweispflicht kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht und setzt eine Ermessensentscheidung des Leistungsträgers voraus. Es wird empfohlen, bereits im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass in begründeten Einzelfällen ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden kann. Der Widerruf der Bewilligungsentscheidung hat nach Maßgabe des § 47 Abs. 2 SGB X zu erfolgen. Hinsichtlich der Geltendmachung einer Rückforderung von Leistungen ist jedoch die Einschränkung des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen unter B.VII. „Rückforderung von Leistungen“ (Seite 52 f.) wird verwiesen.

## 5. Elektronische Abrechnungsverfahren

Die Anbieter stellen ihre Leistungen einzeln oder per Sammelrechnung in monatlichen bzw. sechsmonatigen Abständen getrennt nach Rechtskreisen in Rechnung. Der Leistungsträger rechnet die per Papiergutschein oder zugesagter Direktzahlung erbrachten Bildungs- und Teilhabeleistung über die hauseigene Softwarelösung ab. Besonders das Ausstellen und Abrechnen von Gutscheinen hat sich in der Administration als zeitaufwendig und personalintensiv erwiesen. Immer mehr Leistungsträger suchen nach elektronischen Umsetzungswegen, mit denen sich der Aufwand bei der Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen reduzieren lässt. In der Praxis finden sowohl Chipkartensysteme als auch digitale Onlinesysteme Anwendung.

Ein **Praxisbeispiel** für ein **Chipkartensystem** bietet die Stuttgarter FamilienCard. Sie wurde als ein Instrument der Familienförderung bereits im Jahr 2001 in Stuttgart implementiert. Nach Einführung der neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde die FamilienCard im Jahr 2011 mit einem leistungsfähigeren Chip ausgestattet, der bis zu zehn verschiedene „Börsen“ enthält. Diese Börsen können gezielt auch für die Teilhabeleistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket eingesetzt werden. Für die Umsetzung wird das sich aus dem Bewilligungszeitraum der zugrundeliegenden Leistung nach SGB II / SGB XII / BKGG / WoGG / AsylbLG ergebende Guthaben mit dem jeweiligen Verfügungszeitraum auf eine Börse gebucht. Das Kind kann das Guthaben nach seinen Wünschen für das zur Verfügung gestellte Angebot an angeleiteten bzw. betreuten Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten nutzen. Die Abbuchung erfolgt unter Eingabe der Angebotsnummer des Leistungsanbieters an den Terminals der hierfür eingerichteten Akzeptanzstellen. Der Leistungsberechtigte erhält einen Belegausdruck, mit dem er den Zahlungsvorgang nachweisen kann.

Für einen anderen Weg haben sich das Jobcenter und die Stadt Neumünster sowie das Jobcenter Kreis Plön entschieden. Hier wurde die Bildungskarte eingeführt, die ein **Praxisbeispiel** für ein **digitales Onlinesystem** darstellt. Leistungen für Bildung und Teilhabe können online durch die Familie der

leistungsberechtigten Kinder überwiesen oder durch den Anbieter abgerufen werden. Über die Bildungskarte werden Ausflüge, die Lernförderung, die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und die sozio-kulturellen Teilhabeleistungen abgerechnet. Die potentiellen Leistungserbringer melden sich online an und werden online vom Leistungsträger freigegeben. Die Anträge der Leistungsberechtigten werden geprüft, sodann dokumentiert der Leistungsträger die Bewilligungen im Online-System. Der Leistungsberechtigte erhält die Bildungskarte ausgehändigt und kann sich mit der Kartenummer und einem Passwort im Onlinesystem anmelden. Die erbrachten und abgerechneten Leistungen werden im Onlinesystem dokumentiert. Die Beladung der Karte und sämtliche Transaktionen erfolgen zunächst nur virtuell. Der Kartenanbieter fasst die monatlich durchgeführten Transaktionen zusammen und stellt sie den Leistungsträgern am Monatsende getrennt nach Rechtskreisen mit Einzelnachweisen in Rechnung. Nach Geldeingang kehrt der Kartenanbieter die Gelder an die Leistungsanbieter aus. Diese erhalten einen Kontoauszug mit Einzelnachweisen.

## **6. Datenschutz**

Bei allen Formen der Leistungserbringung ist der Datenschutz zu beachten. Der Leistungsträger hat im Sinne des § 35 SGB I zu gewährleisten, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich gemacht werden. Eine Sensibilisierung ist insbesondere bei der Abrechnung von Bildungs- und Teilhabeleistungen mittels Listen erforderlich.

Jobcenter bzw. kommunale Träger erheben im Bereich der Grundsicherung die für die Leistungsdurchführung erforderlichen Daten. Diese sollen als personenbezogene Datensätze nach § 51b SGB II zu statistischen Zwecken (vgl. § 53 SGB II) an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Hierbei sind die Vorschriften über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten (§§ 50 – 52a SGB II) zu beachten.

Es besteht ein Wertungswiderspruch zwischen dem Erfordernis einer personenbezogenen Datenübermittlung und der durch § 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II

eröffneten Pauschalierungsmöglichkeit. Die pauschale Abrechnung mit einem Anbieter bietet Potential zur Vereinfachung der Verwaltungspraxis. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch bei der statistischen Erfassung und Dokumentation hinsichtlich der dem einzelnen Leistungsberechtigten zugeordneten Leistungshöhe. Hier bedarf es einer Anpassung der Grundsicherungsstatistik, die zur Berücksichtigung der pauschalierten Abrechnung auch in der statistischen Darstellung führt.

## **VI. Prüfung der Hilfebedürftigkeit**

Ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II setzt Hilfebedürftigkeit voraus (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen Bedarf nicht oder nicht ausreichend aus zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen sichern und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann (vgl. § 9 Abs. 1 SGB II).

Soweit Kinder und Jugendliche keinen vorrangigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder § 6b BKGG haben, erfolgt die Bedarfsprüfung nach § 19 Abs. 3 SGB II: Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 SGB II, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Als Einkommen sind sowohl Einnahmen in Geld zu berücksichtigen als auch Sachleistungen, wenn es sich hierbei um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Hiervon ausgenommen ist die Bereitstellung von Verpflegung. Stellen Länder oder kommunale Gebietskörperschaften ein insgesamt unentgeltliches Mittagessen unter Bezuschussung des Eigenanteils von einem Euro zur Verfügung, so wird die Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 Alg II-V nicht als Einkommen angerechnet.

Anrechnungsreihenfolge des § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II  
für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen:

- ↓ Regelbedarfe (§ 20) / Sozialgeld (§ 23)
- ↓ Mehrbedarfe (§ 21)
- ↓ Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22)
- ↓ Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1)
- ↓ Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)
- ↓ Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)
- ↓ Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)
- ↓ Lernförderung (§ 28 Abs. 5)
- ↓ Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6)
- ↓ Teilhabeleistungen (§ 28 Abs. 7)

Sind in einer Familie mehrere bildungs- und teilhabeberechtigte Kinder vorhanden, ist das übersteigende Einkommen der Eltern abweichend von der Bedarfsanteilmethode auf die Bildungs- und Teilhabebedarfe der Kinder zu gleichen Teilen anzurechnen (§ 9 Absatz 2 Satz 3 SGB II).

Einen eigenständigen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen können auch junge Menschen haben, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten. Bei diesen Leistungsberechtigten aus sogenannten „Schwellenhaushalten“ wird die Bedürftigkeit erst durch den Bildungs- und Teilhabebedarf ausgelöst. In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten Hilfebedürftigkeitsprüfung unter Berücksichtigung des Mitteleinsatzes. Soweit Einkommen bei den Bildungs- und Teilhabebedarfen einzusetzen ist, wird die Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der in § 5a ALG II-V genannten Beträge ermittelt:

- Für Schul- und Kita-Ausflüge ist monatlich ein Betrag in Höhe von 3 Euro zugrunde zu legen (§ 5a Ziff. 1 Alg II-V).
- Bei mehrtägigen Fahrten werden je 1/6 der tatsächlichen Kosten auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats verteilt (§ 5a Ziff. 2 Alg II-V).

Es handelt sich bei diesen Beträgen um „fiktive“ Bedarfe, die für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Rechengröße zugrunde gelegt werden. Sie sind nicht gleichbedeutend mit den Beträgen, die bei festgestellter Hilfebedürftigkeit als Sachleistung ausgekehrt werden.

Ziffer 3 des § 5a ALG II-V regelt demgegenüber, welcher Eigenanteil des maßgebenden Regelbedarfs bei der Berechnung des Mittagsverpflegungsbedarfs zugrunde zu legen ist:

- Bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt der zu berücksichtigende Eigenanteil für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben 1 Euro (§ 5a Ziff. 3 Alg II-V).

Diese Vorschrift stellt eine Verknüpfung zu § 9 RBEG her, enthält jedoch keine Vorgaben für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit.

In den Monaten August und Februar ist der Schulbedarf bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen.

Der folgenden Übersicht sind die anzusetzenden Beträge für die im Einzelnen beantragte Leistung zu entnehmen:

§ 28 Abs.	Bedarfe	Anzusetzender Betrag	Rechtsgrundlage
2 Nr. 1	Ausflüge	3 Euro/Monat (fiktiv jeden Monat berücksichtigen)	§ 5a Nr. 1 ALG-II-V
2 Nr. 2	Klassenfahrt	tatsächlicher Betrag ./ 6 Monate ab auf Antrag folgenden Monat	§ 5a Nr. 2 ALG-II-V
3	Schulbedarf	70 Euro zum 1. August, 30 Euro zum 1. Februar	§ 28 Abs. 3 SGB II
4	Schülerbeförderung	nachgewiesene, tatsächliche Kosten, ggf. abzüglich Freizeitanteil bei privater Nutzungsmöglichkeit	§ 28 Abs. 4 SGB II
5	Lernförderung	nachgewiesener Betrag	§ 28 Abs. 5 SGB II
6	Mittagsverpflegung	tatsächliche Kosten nach Abzug von 1 Euro x Schul- bzw. Kita-Tage	§ 5a Nr. 3 ALG-II-V
7	Teilhabe	10 Euro/Monat	§ 28 Abs. 7 SGB II

## VII. Rückforderung von Leistungen

Wird die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII aufgehoben, sind bereits erbrachte Leistungen von den Leistungsberechtigten zu erstatten (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Gutscheine werden für zukünftige Zeiträume ausgestellt. Es wird daher immer wieder der Fall eintreten, dass die Leistungsberechtigung früher als erwartet beendet ist. Wenn der dann nicht mehr Berechtigte die Leistungen des Gutscheins weiterhin in Anspruch nimmt, stellt sich die Frage, ob das Gesetz ggf. Rückforderungen überzahlter Leistungen vorsieht. Der Verwaltungsaufwand dürfte im Hinblick auf die mögliche Rückforderungssumme sehr hoch sein. Hier spielt wieder die Frage eine Rolle, ob Ansprüche nach dem Bildungs- und Teilhabepaket einen eigenständigen Bewilligungszeitraum hervorrufen oder ob dieser an den der „Grundleistung“ gekoppelt ist und daher endet, wenn die Voraussetzungen für die „Hauptleistung“ entfallen.

Grundsätzlich werden mit dem Antrag auf Teilhabeleistungen 60 Euro für ein halbes Jahr bzw. 120 Euro für ein Jahr bewilligt. Sollte die Leistungsberechtigung beispielsweise nach drei Monaten enden, ist eine Rückforderung ausgeschlossen, sofern eine Aufhebung allein wegen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfolgt (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Kommt es dagegen auch zu einer Aufhebung des Bescheides, der die Grundleistung betrifft, so sind Gutscheine in Geld zu erstatten (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB II) oder zurückzugeben, soweit sie noch nicht in Anspruch genommen wurden (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 2 SGB II).

Ein Ausschluss der Erstattung von Leistungen nach § 28 SGB II gilt gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II generell, soweit eine Aufhebungsentscheidung (Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung nach SGB X) allein wegen dieser Leistung zu treffen wäre. Bestand eine Leistungsberechtigung nur hinsichtlich des Bildungs- und Teilhabebedarfs oder sind die Voraussetzungen nur für einzelne Bildungs- und Teilhabeleistungen weggefallen, sind die bereits erbrachten Leistungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu erstatten.

Diese Regelung hebt jedoch die Widerrufsmöglichkeit nach § 29 Abs. 4 SGB II aus. Wird die Bewilligungsentscheidung widerrufen, weil der Leistungsempfänger den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Leistung nicht führt, sperrt § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II gleichwohl die Geltendmachung einer Erstattungsforderung. Hier bedarf es einer Regelung, die es dem Leistungsträger in gewichtigen Fällen möglich macht, eine Erstattung der Leistung nach Widerruf der Bewilligung zu verlangen.

In den Fällen, in denen – insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens – gleichzeitig auch die Bewilligung von Arbeitslosengeld II und/oder Sozialgeld ganz oder teilweise aufgehoben wird, findet dagegen eine Erstattung des Werts der Leistung statt. Die Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird in diesen Fällen nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 45 bzw. 48 SGB X zurückgenommen bzw. aufgehoben.

## **VIII. Übergangsregelungen**

Die Antragsfristen zur rückwirkenden Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen unterscheiden sich in den jeweiligen Rechtskreisen. Gemäß § 77 Abs. 8 SGB II und § 131 Abs. 2 SGB XII hatten die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII die Möglichkeit, bis zum 30. Juni 2011 einen Antrag auf rückwirkende Erbringung der Leistungen für sämtliche Bildungs- und Teilhabebedarfe – mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs<sup>42</sup> – für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Mai 2011 zu stellen. Aufgrund des Fristablaufes können derzeit grundsätzlich nur noch im Rechtskreis des BKG rückwirkend Bildungs- und Teilhabeleistungen bewilligt werden, da hier die oben genannte Antragsfrist nicht gilt (vgl. D.V. „Übergangsfristen“, Seite 60).

## **IX. Schulsozialarbeit**

Während des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets verständigten sich Bund und Länder in den politischen Verhandlungen

---

<sup>42</sup> Dieser wird erstmals zum 1. August 2011 (§ 77 Abs. 7 SGB II) bzw. für das Schuljahr 2011/2012 (§ 131 Abs. 1 SGB XII) anerkannt.

darauf, dass ein bestimmter Anteil der Bundesbeteiligung befristet bis zum Jahresende 2013 zur Finanzierung zusätzlicher Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt wird. Die Schulsozialarbeit ist nicht im SGB II geregelt und ist auch nicht Bestandteil des zur Sicherung individueller Rechtsansprüche ausgestalteten Bildungs- und Teilhabepakets. Zur Umsetzung des Angebots zusätzlicher Schulsozialarbeit gibt es keine Vorgaben, sie ist der freien Ausgestaltung des kommunalen Trägers überlassen.

## **C. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB XII – Sozialhilfe**

### **I. Überblick**

Gemäß § 42 Nr. 3 SGB XII umfassen die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – mit Ausnahme der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben i.S.d. § 34 Abs. 7 SGB XII – auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Darüber hinaus zählen im SGB XII die Bildungs- und Teilhabeleistungen zum notwendigen Lebensunterhalt gemäß § 27a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XII i.V.m. § 34 SGB XII. In der Vorschrift wird ausgeführt, dass zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gehört; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

Die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des SGB II. Auf die Unterschiede wird nachfolgend eingegangen.

## II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Im Gegensatz zum SGB II ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung von Schülerinnen und Schülern, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten, nicht an die **Altersgrenze** von 25 Jahren gebunden (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).<sup>43</sup>

Auch der Leistungsausschluss für Empfänger/innen einer **Ausbildungsvergütung** findet sich nicht im SGB XII.

Junge Menschen, die **in stationären Einrichtungen der Sozialhilfe** betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. § 27b Abs. 1 Satz 2 SGB XII, der den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen aufzählt, verweist gerade nicht auf § 42 Nr. 3 SGB XII und schließt somit explizit die Leistungen des Bildungspakets aus. Allerdings könnte diese Personengruppe Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII erhalten. Diese Norm umfasst den „weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ und benennt „insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung“. Der Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, hat der Leistungsträger im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind, soweit diese nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.

## III. Antragstellung und Verfahren

Ein **Hinwirkungsgebot** ist im SGB XII nicht ausdrücklich normiert. Allerdings enthält § 11 SGB XII eine umfassende Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Leistungsberechtigten zu beraten, zu unterstützen und zu aktivieren. Dies gilt nicht nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern für sämtliche Leistungen des Gesetzes, mithin auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Träger sind somit zumindest

---

<sup>43</sup> Beispielsweise können daher auch über 25-jährige Berufsschüler/innen oder behinderte Schüler/innen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Bedarfe für Bildung beanspruchen.

dazu verpflichtet, Leistungsberechtigte über diese Leistungen aufzuklären und sie bei deren Inanspruchnahme zu unterstützen.

Die Sozialhilfe ist, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 1 SGB XII), antragsunabhängig und setzt ein, sobald der Sozialhilfeträger Kenntnis von der Notlage erlangt (Kenntnisgrundsatz, § 18 SGB XII). Dennoch sieht § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII vor, dass abgesehen von der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf sämtliche Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 34 Abs. 2 und Abs. 4 bis 7 SGB XII) **gesondert zu beantragen** sind. Das bedeutet, sie werden bei der Erbringung von SGB XII-Leistungen nicht automatisch berücksichtigt. Für die Leistungserbringung zur Deckung des persönlichen Schulbedarfs nach § 34 Abs. 3 SGB XII ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Der **Bewilligungszeitraum** für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren beträgt in der Regel zwölf Monate (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die hauptsächlich von den Bildungs- und Teilhabeleistungen angesprochen werden sollen, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel. Es werden üblicherweise Leistungen für einen Monat bewilligt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes im Bescheid geregelt ist. In der Sozialhilfe empfiehlt es sich daher bezüglich der Leistungen für Bildung und Teilhabe, einen vom Bezug der Hauptleistung abweichenden Bewilligungszeitraum festzusetzen.

Im SGB XII ist zur pauschalen Abrechnung der kommunalen Träger mit den Anbietern keine Regelung enthalten. Eine Leistungserbringung durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter von Leistungen ist in § 34a Abs. 2 Satz 1 SGB XII nur „insbesondere“ vorgesehen. Die Vorschrift lässt daher die Auslegung zu, dass auch eine pauschalierte Abrechnung entsprechend der Regelung im SGB II möglich ist.

## **IV. Besonderheiten bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen**

- Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII

Abweichend vom SGB II werden im Rechtskreis des SGB XII Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro sowie für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt (§ 34 Abs. 3 SGB XII).

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, § 34 Abs. 6 SGB XII

Hinsichtlich der bei der Mittagsverpflegung zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben besteht für Personen im Rechtskreis des SGB XII keine Regelung, die dem Inhalt des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 11 der ALG II-V entspricht. Nach dem für diesen Bereich geltenden § 82 SGB XII sind auch Sachbezüge als Einkommen zu werten.

### **D. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach BKGG – Bundeskindergeldgesetz**

#### **I. Überblick**

Im BKGG richtet sich der Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 SGB II. Die Länder führen § 6b BKGG als eigene Angelegenheit aus (vgl. § 7 Abs. 3 BKGG); sie haben die Aufgabe auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.<sup>44</sup>

Für Kinderzuschlagsberechtigte dienen die Bildungs- und Teilhabeleistungen zumindest indirekt ebenfalls der Deckung des Existenzminimums der Anspruchsberechtigten, da der Kinderzuschlag nur erbracht wird, wenn dadurch – grundsätzlich gemeinsam mit Wohngeld – Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann.

---

<sup>44</sup> Eine direkte Aufgabenübertragung auf die kommunalen Träger in den Jobcentern war nicht möglich, da dies zu einer verfassungswidrigen Mischverwaltung in den gemeinsamen Einrichtungen geführt hätte. Die Mischverwaltung ist nur für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zugelassen (Art. 91e GG).

Im Übrigen werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Wohngeld zusätzlich erbracht.

Grundsätzlich werden Leistungen für Bildung und Teilhabe auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld nach den Regelungen des SGB II erbracht. Besonderheiten und abweichende Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

## II. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Im BKGG sind nicht die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst, sondern vielmehr die Kinderzuschlags- bzw. Wohngeldberechtigten, d.h. in der Regel die Eltern anspruchsberechtigt. Gleichwohl gelten für die begünstigten Kinder der Anspruchsberechtigten die gleichen Altersgrenzen wie im SGB II. Demnach dürfen diese bezüglich der Bedarfe für Bildung das 25. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 6b Abs. 2 Satz 2 BKGG) sowie für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe das 18. Lebensjahr (vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, 34 Abs. 7 SGB XII) nicht vollendet haben.

## III. Antragstellung und Verfahren

Mangels Verweis auf § 4 Abs. 2 Satz 2 SGB II gilt das **Hinwirkungsgebot** nicht für das BKGG. Für die Sozialleistungsträger gelten jedoch die allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflichten gemäß §§ 13–15 SGB I.

Bildungs- und Teilhabeleistungen für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld, einschließlich der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, können nur auf **schriftlichen Antrag** erbracht werden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BKGG).

Besonderheiten gelten bei der Antragsberechtigung: Im BKGG sind grundsätzlich die Anspruchsberechtigten auch antragsberechtigt. Dies sind entweder die Kindergeldberechtigten, die gleichzeitig den Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen,

oder die Kindergeldberechtigten, für deren Kind Wohngeld bewilligt wurde. Außer dem Berechtigten kann den Antrag darüber hinaus auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat (vgl. § 9 Abs. 3 BKGG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 BKGG). Im Einzelfall kann die Antragsstellung demnach auch durch das Kind oder den Jugendlichen selbst erfolgen.

Des Weiteren werden nach § 5 Abs. 1 BKGG Leistungen für Bildung und Teilhabe vom Beginn des Monats an erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellung gehört im BKGG nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Leistungen nach dem BKGG werden gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erbracht. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG können somit rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen (im Gegensatz zu § 37 Abs. 2 SGB II, wonach Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden). Die **Rückwirkung des Antrags** gilt gemäß § 45 Abs. 1 SGB I höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren, längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen am 1. Januar 2011.<sup>45</sup>

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bis zum Ende des Monats erbracht, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Durch die Anknüpfung der Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG an den Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist daher regelmäßig ein **Gleichlauf des Bewilligungszeitraums** für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit dem Bewilligungszeitraum des Kinderzuschlags oder des Wohngeldes gegeben.<sup>46</sup>

---

<sup>45</sup> vgl. Information des BMFSFJ zur rückwirkenden Leistungserbringung von B&T-Leistungen nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 19. April 2011.

<sup>46</sup> Liegen sowohl Bewilligungen für den Kinderzuschlag als auch für Wohngeld vor, ist eine Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für den längeren der beiden Bewilligungszeiträume möglich.

#### **IV. Rückforderung von Leistungen**

Für die Rückforderung der Leistung verweist § 6b Abs. 3 BKGG auf eine entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 3 SGB II. Hiernach erfolgt keine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 SGB II).

Unterschiedlich beurteilt wird die Frage der Erstattung von Bildungs- und Teilhabeleistungen bei einem rückwirkenden Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld.

Nach einer Auffassung sind bei einem rückwirkenden Wegfall von Kinderzuschlag oder Wohngeld grundsätzlich die Aufhebung der Bewilligung und Erstattung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 44 ff. SGB X zu prüfen. Für diese Ansicht spricht der Wortlaut der gesetzlichen Regelung.

Nach anderer Rechtsauffassung resultiert aus § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II ein genereller Rückforderungsverzicht bei der Aufhebung von Leistungen nach § 6b BKGG. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe stehen. Geht man von einer fehlenden Verknüpfung der Leistungen aus, so ist bei der Aufhebung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG die Regelung des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II stets einschlägig, da die Aufhebungsentscheidung hiernach regelmäßig „allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre“.

#### **V. Übergangsfristen**

Abweichend vom SGB II und SGB XII gilt im BKGG keine Antragsfrist analog der Regelungen des § 77 Abs. 8 SGB II bzw. § 131 Abs. 2 SGB XII, da die Leistungen nach dem BKGG gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erbracht werden. Die Rückwirkung des Antrags wird begrenzt durch § 45 Abs. 1 SGB I und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelungen am 1. Januar

2011.<sup>47</sup> Zur Rückwirkung des Antrags wird auf die Ausführungen unter D.III. „Antragstellung und Verfahren“ (Seite 58) verwiesen.

Bis zum 31. Mai 2011 konnten die Leistungen nach § 6b BKGG gemäß der Übergangsregelung in § 20 Abs. 8 Satz 1 BKGG bei der jeweils zuständigen Familienkasse beantragt werden. Da die zuständigen Bearbeitungsstellen mittlerweile feststehen, greift § 16 Abs. 2 SGB I: Die Familienkasse hat Anträge, die nach dem 31. Mai 2011 noch immer bei ihr gestellt werden, an die nunmehr zuständige Stelle weiterzuleiten.

## **E. Leistungsberechtigte nach AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz**

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im AsylbLG nicht normiert worden. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen und die Dauer des Aufenthaltsrechts nicht missbräuchlich selbst beeinflusst haben. Nach der derzeitigen Rechtslage können daher auch Leistungsberechtigte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllen, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets analog dem SGB XII beanspruchen.

Dagegen haben leistungsberechtigte Kinder, die lediglich Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, nach der derzeitigen Gesetzeslage keinen individuellen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.<sup>48</sup> Allerdings können gemäß § 6 Abs. 1 Alternative 3 AsylbLG an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen erbracht werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Zu den sonstigen Leistungen zählen u.a. auch

---

<sup>47</sup> Da die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erstmals zum 1. August 2011 anerkannt wurde (§ 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i.V.m. § 77 Abs. 7 SGB II), kann sie nur bis zu diesem Zeitpunkt rückwirkend geltend gemacht werden.

<sup>48</sup> Die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG ist Gegenstand der Prüfung der Neufestsetzung der Leistungssätze nach dem AsylbLG, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist (vgl. die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fuchtel vom 7. Juli 2011 auf die Frage Nr. 270 von MdB Katja Kipping). Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung mit Entschließung vom 23. September 2011 (vgl. BR-Drucks. 364/11 vom 23. September 2011) u.a. auf, umgehend den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu ermöglichen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensleistung, nicht um eine freiwillige Leistung. Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sämtlichen Kindern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, die Bildungs- und Teilhabeleistungen als freiwillige Leistungen zu erbringen.<sup>49</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012<sup>50</sup> die Vorschriften über die Höhe der Grundleistungen in Form der Geldleistungen für den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Die Regelungen in § 3 AsylbLG zur Höhe der Geldleistungen sind nach Auffassung des Gerichts nicht vereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hält die Leistungshöhe für evident unzureichend und für nicht nachvollziehbar berechnet. Es fehle an einer realitätsgerechten, am Bedarf orientierten und insofern aktuell existenzsichernden Berechnung der Leistungshöhe.<sup>51</sup>

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, für den Anwendungsbereich des AsylbLG unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Es verweist in seiner Urteilsbegründung u.a. explizit darauf, dass dem AsylbLG eine § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII entsprechende Regelung fehle, „wonach bei Kindern und Jugendlichen auch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden“. Eine Regelung zur Existenzsicherung könne vor der Verfassung nur Bestand haben, „wenn Bedarfe durch Anspruchsnormen gesichert werden“.<sup>52</sup> Der erste Senat macht damit deutlich, dass die Ermessensregelung des § 6 Abs. 1 Alternative 3 AsylbLG unzureichend für eine Existenzsicherung ist.

---

<sup>49</sup> So verfahren z.B. Berlin, Bremen und Hamburg.

<sup>50</sup> BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10

<sup>51</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 (a.a.O., Fn. 50), Absatz-Nr. 106

<sup>52</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 (a.a.O., Fn. 50), Absatz-Nr. 122

Für die bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung der Grundleistungen nach dem AsylbLG geltende Übergangsregelung hat das Bundesverfassungsgericht auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) zurückgegriffen: Zur Sicherung existenzieller Bedarfe soll jede Person, die dem AsylbLG unterfällt, Leistungen in der Höhe erhalten, die nach den Ermittlungen des RBEG das jeweilige Existenzminimum gewährleisten.<sup>53</sup>

Die zeitlich nach dem RBEG in Kraft getretenen Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden in den Ausführungen zur Übergangsregelung keine Erwähnung. Es ist zu diskutieren, ob für den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis Bildungs- und Teilhabeleistungen während der Übergangszeit zu erbringen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit der Konstellation „Geldleistung“ befasst hat, während die Bildungs- und Teilhabeleistungen überwiegend als Sachleistungen erbracht werden.

## **F. Leistungsberechtigte nach SGB VIII – Jugendhilfe**

§ 39 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII, nach § 35a Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 SGB VIII und § 41 Abs. 2 SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses erbracht wird. Zwar gehen in der Praxis Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bei den Jugendämtern ein. § 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII regelt jedoch den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber Leistungen nach dem SGB II. Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bedarfe für Bildung- und Teilhabe, durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt. Einzige Ausnahme bildet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 19 Abs. 2 SGB II i.V.m. § 28 Abs. 6 SGB II), die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen vor denen nach dem SGB II ausgenommen wird.

---

<sup>53</sup> vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, 1 BvL 10/10 (a.a.O., Fn. 50), Absatz-Nr. 128